

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 9. Jänner 1995

1. Stück

1. Gesetz vom 20. Oktober 1994 über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bgl. Vergabegesetz)
(XVI. Gp., RV 511, AB 520)

1. Gesetz vom 20. Oktober 1994 über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bgl. Vergabegesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Geltungsbereich

1. HAUPTSTÜCK: Sachlicher Geltungsbereich

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schwellenwerte bei Lieferaufträgen
- § 3 Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen
- § 4 Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen
- § 5 Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
- § 6 Berechnung der Schwellenwerte in Schilling; Erweiterung des Anwendungsbereiches

2. HAUPTSTÜCK: Persönlicher Geltungsbereich, § 7

3. HAUPTSTÜCK: Ausnahmen vom Geltungsbereich, § 8

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK: Begriffsbestimmungen, § 9

2. HAUPTSTÜCK: Grundsätze des Vergabeverfahrens

- § 10 Allgemeine Grundsätze
- § 11 Befangenheit
- § 12 Arten der Vergabeverfahren
- § 13 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 14 Teilnehmer im offenen Verfahren
- § 15 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
- § 16 Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
- § 17 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
- § 18 Gesamt- und Teilvergabe
- § 19 Preiserstellung und Preisarten
- § 20 Sicherstellungen
- § 21 Beiziehung von Sachverständigen
- § 22 Verwertung von Ausarbeitungen

3. HAUPTSTÜCK: Ausschreibung

- § 23 Grundsätzliches
- § 24 Leistungsbeschreibung
- § 25 Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages
- § 26 Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen
- § 27 Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung
- § 28 Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist
- § 29 Zuschlagsfrist

4. HAUPTSTÜCK: Angebot

- § 30 Grundsätzliches
- § 31 Form, Inhalt und Einreichung der Angebote
- § 32 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

5. HAUPTSTÜCK: Zuschlagsverfahren

- § 33 Entgegennahme und Verwahrung der Angebote
- § 34 Öffnung der Angebote

6. HAUPTSTÜCK: Prüfung der Angebote

- § 35 Grundsätzliches
- § 36 Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Angebote
- § 37 Vertiefte Angebotsprüfung
- § 38 Niederschrift über die Prüfung
- § 39 Verhandlungen mit den Bietern
- § 40 Ausscheiden von Angeboten
- § 41 Wahl des Angebotes für den Zuschlag; Bestbieterprinzip
- § 42 Zuschlag und Leistungsvertrag
- § 43 Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist
- § 44 Abschluß des Vergabeverfahrens

3. Teil: Besondere Bestimmungen

- 1. HAUPTSTÜCK: Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen

1. Abschnitt: Eignungskriterien

- § 45 Ausschluss vom Vergabeverfahren
 § 46 Nachweis der Eignung

2. Abschnitt: Bekanntmachungen, § 47**3. Abschnitt: Fristen**

- § 48 Grundsätzliches
 § 49 Beschleunigtes Verfahren
 § 50 Berechnung der Fristen

4. Abschnitt: Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

- § 51 Technische Spezifikationen

5. Abschnitt: Zusätzliche Zuschlagskriterien und Bekanntgabe vergebener Aufträge, § 52**2. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen**

- § 53 Geltungsbereich
 § 54 Wahl des Vergabeverfahrens
 § 55 Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren
 § 56 Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse
 § 57 Zusätzliche Teilnahmebestimmungen
 § 58 Vorinformation
 § 59 Bekanntmachung vergebener Aufträge

3. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen**1. Abschnitt: Bauaufträge**

- § 60 Wahl des Vergabeverfahrens
 § 61 Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren
 § 62 Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse
 § 63 Zusätzliche Teilnahmebestimmungen
 § 64 Vorinformation
 § 65 Beschleunigtes Verfahren
 § 66 Bekanntmachung vergebener Aufträge

2. Abschnitt: Baukonzessionsaufträge

- § 67 Auftragsweitervergabe an Dritte
 § 68 Besondere Bestimmungen des Baukonzessionsvertrages; verbundene Unternehmen
 § 69 Fristen
 § 70 Besondere Bekanntmachungsvorschriften

4. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

- § 71 Dienstleistungsaufträge
 § 72 Wahl des Vergabeverfahrens

§ 73 Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren

- § 74 Durchführung von Wettbewerben
 § 75 Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse
 § 76 Zusätzliche Teilnahmebestimmungen
 § 77 Vorinformation
 § 78 Fristen
 § 79 Bekanntmachung vergebener Aufträge

5. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

- § 80 Geltungsbereich
 § 81 Ausnahmen vom Geltungsbereich
 § 82 Zweistufige Anwendung
 § 83 Besondere Bekanntmachungsvorschriften
 § 84 Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens
 § 85 Aufruf zum Wettbewerb
 § 86 Durchführung von Wettbewerben
 § 87 Besondere Bestimmungen über die Teilnahme
 § 88 Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen
 § 89 Prüfungssystem
 § 90 Auswahl des Bewerberkreises
 § 91 Auftragsvergabe
 § 92 Besondere Pflichten des Auftraggebers

4. Teil: Rechtsschutz**1. HAUPTSTÜCK: Nachprüfungsverfahren**

- § 93 Allgemeine Bestimmungen
 § 94 Vorverfahren
 § 95 Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens
 § 96 Einstweilige Verfügung
 § 97 Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers
 § 98 Besondere Verfahrensbestimmungen
 § 99 Auskunftspflicht
 § 100 Bescheinigungsverfahren
 § 101 Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde
 § 102 Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde

2. HAUPTSTÜCK: Zivilrechtliche Bestimmungen

- § 103 Schadenersatzpflichten des Auftraggebers
 § 104 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder Mitbieter
 § 105 Rücktrittsrecht des Auftraggebers
 § 106 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften
 § 107 Zuständigkeit

5. Teil: Schluß-, Straf-, Übergangs- und Inkrafttretenbestimmungen

- § 108 Mitteilungspflichten
- § 109 Strafbestimmungen
- § 110 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

ANHANG I: Verzeichnis der Berufstätigkeiten im Bauwesen entsprechend dem Allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) gemäß § 1 Abs. 2 Z 1

ANHANG II: Bauaufträge nach § 1 Abs. 3

ANHANG III: Liste der Berufsregister gemäß § 45 Abs. 2 Z 1

ANHANG IV: Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 54, 55, 58 und 59

- A. Vorinformationsverfahren
- B. Offene Verfahren
- C. Nicht offene Verfahren
- D. Verhandlungsverfahren
- E. Vergebene Aufträge

ANHANG V: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 60, 61, 64 und 66

- A. Vorinformationsverfahren
- B. Offene Verfahren
- C. Nicht offene Verfahren
- D. Verhandlungsverfahren
- E. Vergebene Aufträge

ANHANG VI: Muster für die Bekanntmachung von Baukonzessionsaufträgen gemäß § 70

ANHANG VII: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden gemäß § 70

ANHANG VIII: Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 72, 73, 77 und 79

- A. Vorinformationsverfahren
- B. Offene Verfahren
- C. Nicht offene Verfahren
- D. Verhandlungsverfahren
- E. Vergebene Aufträge

ANHANG IX:

- A. Bekanntmachung über Wettbewerbe anlässlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 74, 79, 86 und 91 Abs. 5
- B. Ergebnisse von Wettbewerben

ANHANG X: Muster für die Bekanntmachung gemäß § 85 Abs. 1 Z 1

- A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren
- B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren
- C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

ANHANG XI: Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 Abs. 2

- A. Bei Lieferaufträgen
- B. Bei Bauaufträgen
- C. Bei Dienstleistungsaufträgen

ANHANG XII: Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfungssystems gemäß § 89 Abs. 9

ANHANG XIII: Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 91 Abs. 5

- I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
- II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ANHANG XIV: Dienstleistungen im Sinne der §§ 71 Abs. 1 und 82 Abs. 1

ANHANG XV: Dienstleistungen im Sinne der §§ 71 Abs. 2 und 82 Abs. 2

1. Teil

Geltungsbereich

1. HAUPTSTÜCK

Sachlicher Geltungsbereich

Allgemeines

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Lieferaufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie das Verlegen und die Installation, ist.

(2) Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Bauaufträge, deren Vertragsgegenstand

1. die Ausführung oder die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder
2. ein Bauwerk als Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt, ist.

(3) Für Bauaufträge, die von anderen als öffentlichen Auftraggebern vergeben, von diesen aber zu mehr als 50 % direkt gefördert werden, gilt dieses Gesetz nur, wenn es sich um Aufträge im Sinne des Anhanges II handelt.

(4) Dieses Gesetz gilt für Baukonzessionsaufträge, das sind Aufträge, deren Vertragsgegenstand von Abs. 2

nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(5) Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Verträge, deren Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen ist und die nicht schon zu den Liefer- oder Bauaufträgen zählen.

(6) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor umfassen Bauaufträge auch die für ihre Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen.

(7) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gelten Aufträge, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist als der Wert der von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen.

Schwellenwerte bei Lieferaufträgen

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Lieferaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.

(2) Bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes;
2. bei unbefristeten Verträgen oder bei unbestimmter Vertragsdauer das 48fache der monatlichen Zahlung.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder bei Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert entweder

1. der tatsächliche Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder
2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während der Laufzeit des Vertrages, so weit dieser länger als zwölf Monate ist, anzusetzen.

(4) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.

(5) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der geschätzte Auftragswert aufgrund des

größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(6) Die Berechnungsmethode darf nicht so gewählt oder ein Beschaffungsauftrag für bestimmte Mengen von Lieferungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, daß dadurch der Auftrag der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen

§ 3

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Millionen ECU beträgt.

(2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Errechnung des im Abs. 1 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den im Abs. 1 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als eine Million ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(3) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen ist außer dem Auftragswert auch der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftragnehmer vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

(4) Bauaufträge, insbesondere die von diesen erfaßten Bauwerke, dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen.

Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen

§ 4

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.

(2) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes für die folgenden Arten von Dienstleistungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen:

1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie,
2. bei Leistungen der Banken und anderen finanziellen Dienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen und
3. bei Verträgen, die eine Planung zum Gegenstand haben, die Gebühren oder Provisionen.

(3) Besteht die Dienstleistung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Errechnung des im Abs. 1 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den in Abs. 1 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 80 000 ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(4) Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Vertragswert:

1. bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens 48 Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48fache der monatlichen Zahlung.

(5) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder bei Daueraufträgen ist bei der Errechnung des voraussichtlichen Vertragswertes entweder

1. der tatsächliche Gesamtwert der entsprechenden Aufträge für ähnliche Arten von Dienstleistungen aus dem vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate, oder
2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate oder während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, zugrunde zulegen.

(6) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(7) Die Berechnungsmethode darf nicht so gewählt oder ein Beschaffungsbedarf für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht so aufgeteilt werden, daß dadurch der Auftrag der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

Schwellenwerte im Bereich der Wasser-,
Energie- und Verkehrsversorgung sowie im
Telekommunikationssektor

§ 5

(1) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung gilt dieses Gesetz für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 400 000 ECU beträgt, im Telekommunikationssektor (§ 80 Abs. 2 Z 4) dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 600 000 ECU beträgt.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gilt dieses Gesetz für die Vergabe von Bauaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Millionen ECU beträgt.

(3) Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Finanzdienstleistungen gilt § 4 Abs. 2. Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, richtet sich die Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert nach § 4 Abs. 4.

(4) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit, bei längerer Laufzeit der Gesamtwert des Auftrages einschließlich des geschätzten Restwertes;
2. bei unbefristeten Aufträgen oder bei unbestimmter Auftragsdauer der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.

(5) Sieht der beabsichtigte Liefer- oder Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, so ist der geschätzte Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(6) Handelt es sich um Lieferungen oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum mittels einer Reihe von Aufträgen, die an einen oder an mehrere Auftraggeber zu vergeben sind, oder von Daueraufträgen, so ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. der nach Möglichkeit zur Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden zwölf Monate zu berichtenden Gesamtwert der Aufträge, die während des vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahres oder der vorangegangenen zwölf Monate vergeben worden sind und ähnliche Merkmale aufweisen, oder
2. der kumulierte Wert der Aufträge, die in den zwölf Monaten nach Erteilung des ersten Auftrages, bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten jedoch während der gesamten Auftragsdauer zu vergeben sind.

(7) Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfaßt, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile. Diese Berechnung umfaßt den Wert der Arbeiten für das Verlegen und die Installation.

(8) Der geschätzte Auftragswert einer Rahmenvereinbarung ist der geschätzte Höchstwert aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge.

(9) Der geschätzte Auftragswert eines Bauauftrages ist der Gesamtwert des Bauwerkes, wobei als Bauwerk

das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten gilt, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche Funktion erfüllen soll.

(10) Besteht eine Lieferung, ein Bauwerk oder eine Dienstleistung aus mehreren Losen, so muß bei der Errechnung des im Abs. 1 oder 2 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den im Abs. 1 oder 2 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt jedoch nicht bei der Aufteilung eines Bauwerkes in mehrere Lose für die Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als eine Million ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(11) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen haben die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, einzubeziehen.

(12) Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf zum Wert dieses Bauauftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, daß die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

(13) Die Auftraggeber dürfen die Anwendung dieses Gesetzes nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

Berechnung der Schwellenwerte in Schilling;
Erweiterung des Anwendungsbereiches

§ 6

(1) Für die Höhe der Schwellenwerte ist der nach den folgenden Bestimmungen festgelegte Schillinggegenwert maßgeblich.

(2) Die Höhe der jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling ergibt sich aus der Veröffentlichung der betreffenden Beträge durch die EFTA-Überwachungsbehörde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung den 2. und 4. Teil dieses Landesgesetzes für in § 7 Abs. 1 genannte Auftraggeber auch unterhalb der in den §§ 2 bis 5 festgelegten Schwellenwerte für verbindlich erklären, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bieterinnen und im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 3 ist die ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für verbindlich zu erklären, soweit ihr Inhalt - von den Regelungen des 3. Teiles dieses Landesgesetzes abgesehen - weder landesgesetzlichen Regelungen noch den aufgrund des 2. Teiles dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen widerspricht.

2. HAUPTSTÜCK

Persönlicher Geltungsbereich

§ 7

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, das sind

1. das Land,
2. die Gemeinden,
3. die Gemeindeverbände,
4. die der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof im Sinne der Art. 127 und 127a B-VG unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Unternehmen, soweit diese zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen, und
5. Landesgesellschaften nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 917/1993, sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Burgenländischen Elektrizitätsgesetz, LGBl. Nr. 3/1986, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sind an einem der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen mehrere Gebietskörperschaften beteiligt, so gilt ein solches Unternehmen dann als öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Land an den in öffentlicher Hand befindlichen Anteilen zumindest die relative Mehrheit besitzt. Beteiligungen von Gemeinden sind dem Land zuzurechnen, dem die Gemeinden angehören. Sind die Anteile des Landes (einschließlich der Gemeinden) und anderer öffentlicher Gebietskörperschaften gleich hoch, gilt das Unternehmen nur dann als öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes, wenn es seinen Sitz im Land Burgenland hat.

3. HAUPTSTÜCK

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 8

(1) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für die Vergabe von Aufträgen durch den Bund,
2. für die Vergabe von Aufträgen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber Vergaben im Rahmen der Verwaltung

des Bundesvermögens (Art. 104 Abs. 2 B-VG) durchführt oder durch Inanspruchnahme von Bundesförderungen an Vergaberegulungen des Bundes gebunden ist,

3. für die Vergabe von Aufträgen, wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,
4. für die Vergabe von Aufträgen, wenn diese aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation erfolgt,
5. für die Vergabe von Aufträgen aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und einem oder mehreren Drittländern für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes, zu tragendes oder zu nutzendes Objekt,
6. für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die an einen anderen öffentlichen Auftraggeber aufgrund eines ausschließlichen Rechtes vergeben werden,
7. für den Erwerb oder die Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet der Finanzmodalitäten; doch findet dieses Gesetz auf finanzielle Dienstleistungsverträge, die in jedweder Form, gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, Anwendung,
8. für den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie für die Ausstrahlung von Sendungen,
9. für die Vergabe von Fernsprechkonzeptionen, Telexdienste, bewegliche Telefondienste, Funkradiodienste und Satellitenkommunikation,
10. für die Vergabe von Aufträgen über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen,
11. für Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken,
12. für den Abschluß von Arbeitsverträgen,
13. für die Vergabe von Aufträgen über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, deren Ergebnisse sind ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen eigenen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird,
14. für die Beauftragung mit künstlerischen Leistungen.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit sich dies aus dem 5. Hauptstück des 3. Teiles ergibt.

2. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Begriffsbestimmungen

§ 9

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. **Vergabeverfahren** sind alle Vorgänge, die zum Abschluß eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.
2. **Auftraggeber** ist jede natürliche oder juristische Person, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.
3. **Vergebende Stelle** (Vergabestelle) ist jene Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.
4. **Auftragnehmer** ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.
5. **Unternehmer** sind natürliche oder juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.
6. **Dienstleistungserbringer** sind natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Einrichtungen, die Dienstleistungen anbieten.
7. **Arbeitsgemeinschaft** ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsmäßigen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.
8. **Bewerber** ist ein Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, um einen Auftrag zu erhalten.
9. **Bieter** ist ein Unternehmer, der ein Angebot eingereicht hat. Als Bieter kann auch eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft auftreten.
10. **Bietergemeinschaft** ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zweck der Einreichung eines Angebotes.
11. **Ausschreibung** ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, im Wettbewerb Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen. Die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises ist keine Ausschreibung.
12. **Angebot** ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
13. **Variantenangebot** ist ein Angebot aufgrund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.

14. **Alternativangebot** ist ein Angebot aufgrund eines alternativen Angebotsvorschlages des Bieters.
15. **Zuschlag** ist die an den Bieter abgegebene Erklärung, sein Angebot anzunehmen.
16. **Technische Spezifikationen für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge** sind sämtliche - insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen - technische Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis, eine Lieferung oder eine Dienstleistung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis, die Lieferung oder die Dienstleistung objektiv so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, ebenso wie Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse, Lieferungen oder Dienstleistungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung. Bei Bauaufträgen können dazu auch Regeln für den Entwurf und die Kostenberechnung sowie die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren sowie alle anderen technischen Anforderungen gehören, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der diese Bauwerke bildenden Materialien oder Bauteile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
17. **Normen** sind technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
18. **Europäische Normen** sind die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) oder von dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entsprechend seinen eigenen Vorschriften als Europäische Telekommunikationsnormen (ETS) angenommenen Normen.
19. **Europäische technische Zulassung** ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Organisation erteilt.
20. **Gemeinsame technische Spezifikation** ist eine technische Spezifikation, die nach einem von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet wurde und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.
21. **Wesentliche Anforderungen** sind Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen müssen.
22. **Rahmenübereinkunft** ist eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.
23. **Leistungen** sind Lieferungen und Arbeiten materieller sowie immaterieller Art.
24. **Immaterielle Leistungen** sind z.B. Planungen und Beratungen auf den Gebieten der Architektur, des Ingenieurwesens, der Stadt-, Landschafts- und Grünraumgestaltung, Leistungen der Datenverarbeitung und damit verbundene Tätigkeiten, Ausarbeitungen von wissenschaftlichen Untersuchungen, Studien, Konzepte und Gutachten sowie Beratungen, insbesondere auf dem Gebiet der Technik, der Ökonomie und der Ökologie, technische Versuche und Analysen sowie Forschungs- und Entwicklungsleistungen.
25. **Vergabebekanntmachung** ist die öffentliche Bekanntmachung der Absicht, einen Auftrag vergeben zu wollen.
26. **Angebotsfrist** ist die Zeit von der öffentlichen Bekanntmachung eines offenen Verfahrens oder der Einladung zur Angebotserstellung in einem nicht offenen Verfahren bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Angebote spätestens eingelangt sein müssen.
27. **Zuschlagsfrist** ist die Zeit vom Ende der Angebotsfrist bis zur vorgesehenen Zuschlagserteilung.

2. HAUPTSTÜCK

Grundsätze des Vergabeverfahrens

Allgemeine Grundsätze

§ 10

(1) Aufträge über Leistungen sind nach einem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren entsprechend den Grundsätzen des freien und lauten Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter an - spätestens zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung - befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben.

(2) Die völkerrechtlich zulässige unterschiedliche Behandlung von Bewerbern und Bietern aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit oder des Warenursprungs bleibt von Abs. 1 unberührt.

(3) Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit ist von Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmern in jedem Fall eine Bestätigung des Bundesministeriums für

Arbeit und Soziales zu verlangen, daß eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 450/1994, durch sie nicht festgestellt wurde. Die Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein.

(4) Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie mit diesen verbundene Unternehmer, sofern zwischen ihnen ein Beherrschungsverhältnis besteht, sind von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, daß auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann.

(5) Ein Vergabeverfahren ist nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zu vergeben.

(6) An Justizanstalten, Wohlfahrtsanstalten, Lehranstalten und ähnliche aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen dürfen Aufträge im Wege des Wettbewerbes nur mit in gleicher Weise begünstigten Unternehmern vergeben werden.

(7) Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen.

Befangenheit

§ 11

Lassen wichtige Gründe die Unbefangenheit einer Person, die mit der Vergabe von Aufträgen befaßt ist, bezweifeln, so hat sie sich jeder Tätigkeit im Vergabeverfahren zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen.

Arten der Vergabeverfahren

§ 12

(1) Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens zu erfolgen.

(2) Beim offenen Verfahren werden Aufträge über Leistungen vergeben, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden ist.

(3) Beim nicht offenen Verfahren werden Aufträge über Leistungen vergeben, nachdem eine beschränkte Anzahl von Unternehmern schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen worden ist.

(4) Beim Verhandlungsverfahren wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 13

Sofern in diesem Gesetz nicht anderes vorgesehen ist, hat ein offenes Verfahren stattzufinden.

Teilnehmer im offenen Verfahren

§ 14

(1) Im offenen Verfahren ist eine gebietsmäßige Beschränkung unzulässig.

(2) An Unternehmer, die vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber gegenüber ihr Interesse an einem bestimmten offenen Verfahren bekunden, sind die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich abzugeben. Anzahl und Namen der Unternehmer, die ihr Interesse an der Teilnahme an einem offenen Verfahren bekundet haben, sind bis zur Angebotseröffnung geheim zu halten.

Teilnehmer im nicht offenen Verfahren

§ 15

(1) Die Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung zu prüfen. Nach Möglichkeit sind auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe einzuladen.

(2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen. Es sind mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Dabei ist auf die Bestimmungen über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises (§ 17) Bedacht zu nehmen. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotseröffnung geheimzuhalten.

(3) Die einzuladenden Unternehmer sind so häufig wie möglich zu wechseln.

(4) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens sowie für die Auswahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmer maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

Teilnehmer im Verhandlungsverfahren

§ 16

(1) Für das Verhandlungsverfahren gilt § 15 Abs. 1 und 3.

(2) Von den für ein Verhandlungsverfahren in Aussicht genommenen Unternehmern sind verbindliche Angebote einzuholen. Ist die Wahl zwischen mehreren

Unternehmern möglich, sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, jedoch mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen. Dabei ist auf die Bestimmungen über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises (§ 17) Bedacht zu nehmen.

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises

§ 17

(1) Vor einem nicht offenen Verfahren und vor einem Verhandlungsverfahren ist der Kreis möglicher Bewerber zu erkunden, sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht (Vergabebekanntmachung). Ausreichende Marktübersicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine geeignete Liste von qualifizierten Unternehmen vorhanden ist, deren Qualifikation geprüft worden ist. Die Führung einer solchen Liste geeigneter Unternehmer durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn ein offener Zugang von Unternehmen nach objektiven Kriterien gewährleistet ist und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden.

(2) In der Vergabebekanntmachung sind Unternehmer aufzufordern, sich um die Teilnahme am Vergabeverfahren zu bewerben.

(3) Die Vergabebekanntmachung hat den Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen und jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren für sie in Frage kommt. Überdies ist in der Vergabebekanntmachung darauf hinzuweisen, welche zur Eignungsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind.

(4) Allen Unternehmen, die aufgrund der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben und die als befugt, leistungsfähig und zuverlässig erkannt wurden, ist Gelegenheit zur Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder am Verhandlungsverfahren zu geben. Der Auftraggeber kann allenfalls von sich aus auch zusätzlich Unternehmer miteinbeziehen.

(5) Den nicht eingeladenen Bewerbern ist unverzüglich mitzuteilen, daß ihre Teilnahmeanträge nicht berücksichtigt wurden. Auf Verlangen sind ihnen die Gründe der Nichtberücksichtigung bekanntzugeben.

Gesamt- und Teilvergabe

§ 18

(1) Zusammengehörige Leistungen sind grundsätzlich ungeteilt zu vergeben, um eine einheitliche Ausführung und eine eindeutige Gewährleistung sicherzustellen. Besonders umfangreiche Leistungen können örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art geteilt vergeben werden.

(2) Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft sind unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 3 getrennt zu vergeben.

(3) Für die Wahl der Vorgangsweise nach den Abs. 1 und 2 sind wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte maßgebend.

(4) Ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist grundsätzlich unzulässig.

(5) Soll die Möglichkeit für eine Vergabe in Teilen gewahrt bleiben, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne dieser Teile der Leistung anzubieten. Ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Teilleistungsvergabe ist unzulässig.

Preiserstellung und Preisarten

§ 19

(1) Der Preis ist nach dem Preisangebotsverfahren oder nach dem Preisaufschlagsverfahren und Preisnachlaßverfahren zu erstellen. Nach Möglichkeit ist dem Preisangebotsverfahren der Vorzug zu geben.

(2) Der Art nach kann der Preis ein Einheitspreis, ein Pauschalpreis oder ein Regiepreis sein. Diese Preise können feste oder veränderliche Preise sein.

(3) Für die Anwendung von Abs. 1 und 2 sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß auch der Zeitraum für die Geltung fester Preise festzulegen ist.

Sicherstellungen

§ 20

Für die Arten möglicher Sicherstellungen sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Beiziehung von Sachverständigen

§ 21

Erachtet der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Vorbereitung einer Ausschreibung, zur Prüfung von Angeboten oder aus anderen Gründen für zweckmäßig, so dürfen hiezu nur solche Personen her-

angezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht. Zur Erstattung von Gutachten sind befugte Personen, akkreditierte Prüfanstalten oder allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige heranzuziehen.

Verwertung von Ausarbeitungen

§ 22

(1) Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

(2) Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster und dergleichen, für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

(3) Die Bewerber oder Bieter können sich vorbehalten, für den Fall, daß ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Dasselbe gilt für besondere Ausarbeitungen für Alternativangebote, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

3. HAUPTSTÜCK

Ausschreibung

Grundsätzliches

§ 23

(1) Die Leistungen müssen, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, so rechtzeitig ausgeschrieben werden, daß die Vergabe nach den Verfahren dieses Gesetzes ermöglicht wird. Die zu einem Gesamtvorhaben gehörigen Ausschreibungen einzelner Fachgebiete sind sachlich und terminlich abzustimmen und in gleicher Weise rechtzeitig zu veranlassen.

(2) Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bietern ermittelt werden können.

(3) Die Beschreibung der Leistung und die sonstigen Bestimmungen sind so abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Leistungsvertrag verwendet werden können.

(4) In der Ausschreibung sind die als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien für die Wahl des Angebotes für den Zuschlag einschließlich aller Gesichtspunkte anzugeben, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden.

(5) Die für eine vertiefte Angebotsprüfung (§ 37) als wesentlich geltenden Positionen sind anzugeben.

(6) In der Ausschreibung sind Festlegungen über die Zulässigkeit von Teilangeboten und Alternativangeboten zu treffen. Eine Nichtzulassung von Alternativangeboten ist nur aus wichtigen Gründen vorzusehen und auf jene Teilleistungen zu beschränken, bei denen hiefür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Ferner ist anzugeben, ob Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot oder auch ohne ein solches abgegeben werden dürfen. Sieht die Ausschreibung für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vor, gilt Abs. 2.

(7) In der Ausschreibung sind Festlegungen über eine allfällige Unzulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften zu treffen sowie eine allfällige Beschränkung der Mitgliederzahl solcher Gemeinschaften anzugeben. In der Ausschreibung zu einem nicht offenen Verfahren ist festzulegen, daß die geladenen Bewerber dem Auftraggeber die Bildung einer beabsichtigten Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen haben und daß der Auftraggeber das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht zu berücksichtigen braucht. Von Bietergemeinschaften ist die Erklärung zu verlangen, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.

(8) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen zu treffen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist, ausgenommen bei Kaufverträgen, zu deren Erfüllung sich der Auftragnehmer eines Zulieferers bedienen darf, zu untersagen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

(9) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 20/1952, in der Fassung des Übereinkommens BGBl. Nr. 39/1964, ergebenden Verpflichtungen vorzusehen.

(10) Die Auftraggeber haben in der Ausschreibung vorzusehen, daß die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat und daß sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. In der Ausschreibung ist anzugeben, bei welchen Stellen die Bieter einschlägige Auskünfte über die für die Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen erhalten können.

(11) Wird ein Vadium verlangt, so ist dessen Höhe festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß dem Angebot der Nachweis über den Erlag eines Vadiums beizulegen ist.

gen ist und das Fehlen eines solchen Nachweises einen unbeheblichen Mangel darstellt. Es ist weiters festzulegen, daß das Vadium spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder nach Widerruf der Ausschreibung zurückzustellen ist, sofern es nicht verfällt.

(12) In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, daß die Vergabe dieser Leistung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgt.

Leistungsbeschreibung

§ 24

(1) In der Leistungsbeschreibung sind die Leistungen eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben.

(2) Die Leistung darf nicht so umschrieben werden, daß bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Insbesondere ist die namentliche Anführung bestimmter Erzeugnisse nur in begründeten Ausnahmefällen und dann nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig. Der Zusatz darf nur dann entfallen, wenn die Beschaffung eines bestimmten Erzeugnisses aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem Bestand oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten oder technischer Schwierigkeiten bei der Wartung erforderlich ist.

(3) Für die Leistungsbeschreibung sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages

§ 25

(1) Soweit sich die Vertragsbestimmungen nicht schon aus der Leistungsbeschreibung ergeben, sind sie geordnet, eindeutig und so umfassend festzulegen, daß ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen und der Auftrag reibungslos abgewickelt werden kann.

(2) Für die technischen Spezifikationen und sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß

1. die Höhe der Vertragsstrafe in der Ausschreibung anzuführen ist,

2. die Kautions 5 % des Auftragswertes nicht überschreiten soll,
3. der Deckungsrücklaß in der Regel mit 7 % festzusetzen ist,
4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 % nicht überschreiten soll und - wenn er 20 000 S unterschreitet - nicht einbehalten werden muß,
5. als Sicherstellung übergebenes Bargeld dem Auftragnehmer nicht verzinst wird,
6. Bankgarantiebriefe und ähnliche Urkunden die Bestimmung enthalten müssen, daß die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers
 - a) ohne Angabe des Grundes oder
 - b) in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundes zu erfolgen hat,
7. Bankgarantiebriefe und andere Urkunden kassenmäßig zu verwahren sind,
8. die Vereinbarung von Vorauszahlungen grundsätzlich unzulässig ist und Ausnahmen nur gegen Leistung einer Sicherstellung und nur mit Zustimmung der hierfür zuständigen Stellen gemacht werden dürfen,
9. in den Vertrag aufzunehmen ist, daß ein Streitfall die Vertragspartner nicht berechtigt, die Leistung einzustellen, sowie
10. für den Leistungsvertrag das österreichische Zivilrecht für anwendbar zu erklären ist.

Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen

§ 26

(1) Beim offenen Verfahren ist jedem Bewerber, beim nicht offenen Verfahren jedem zur Einreichung eines Angebotes Eingeladenen unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, in alle zur Erstellung der Angebote erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, Abschriften anzufertigen und, soweit es vorgesehen oder üblich ist, sie zu erwerben. Von der Möglichkeit eines Datenträgeraustausches kann Gebrauch gemacht werden.

(2) Die Namen und die Anzahl der Bewerber, die in Unterlagen Einsicht nehmen oder solche erwerben, sind geheim zu halten.

(3) Beim offenen Verfahren kann für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten sowie allfällige Portospesen deckendes Entgelt verlangt werden. Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzustellende Unterlagen kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung

§ 27

(1) Erweist sich vor Ablauf der Angebotsfrist, daß die Ausschreibung berichtigt oder ergänzt werden muß, so ist die Berichtigung oder Ergänzung in der gleichen Weise kundzumachen wie die Ausschreibung selbst. Die Angebotsfrist ist entsprechend zu verlängern, wenn die Berichtigung in den Ausschreibungsbedingungen auf die Erstellung der Angebote wesentlichen Einfluß hat und diese Berichtigung nicht vor Ablauf der halben Angebotsfrist erfolgt.

(2) Ist eine Berichtigung von Bekanntmachungen erforderlich, so ist der Umstand der Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die ursprüngliche Bekanntmachung.

(3) Ist eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so ist allen Bewerbern, die Ausschreibungsunterlagen erhalten haben, diese Berichtigung schriftlich zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist die Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist

§ 28

(1) Während der Angebotsfrist ist die Ausschreibung bei Vorliegen zwingender Gründe zu widerrufen, insbesondere wenn vor Ablauf der Angebotsfrist Umstände bekannt werden, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten.

(2) Der Widerruf ist in derselben Art bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

(3) Bewerber, an die die Ausschreibungsunterlagen bereits abgegeben wurden, sind direkt zu verständigen.

Zuschlagsfrist

§ 29

(1) Die Zuschlagsfrist ist kurz zu halten. Sie darf drei Monate nicht überschreiten, sofern nicht in Einzelfällen aus zwingenden Gründen bereits in den Ausschreibungsunterlagen ein längerer Zeitraum angegeben war; dieser darf fünf Monate nicht überschreiten.

(2) Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4. HAUPTSTÜCK

Angebot

Grundsätzliches

§ 30

(1) Der Bieter hat sich, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Schilling zu erstellen. Die Abgabe eines automationsunterstützten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses ist dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt abgegeben wird.

(3) Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, daß in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen wurde. Ein gemäß der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbeheblichen Mangel behaftet.

(4) Ein Alternativangebot ist nur dann zulässig, wenn dabei die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung sichergestellt ist. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Ein Alternativangebot kann sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

(5) Teilt der Bieter dem Auftraggeber mit, daß aus seiner Sicht eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich ist, so hat der Auftraggeber erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß § 27 Abs. 3 durchzuführen.

(6) Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften der Vergabestelle zu übermitteln und von dieser wie ein Angebot zu behandeln. Der Rücktritt ist der Vergabestelle zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

Form, Inhalt und Einreichung der Angebote

§ 31

(1) Die Angebote müssen so ausgefertigt sein, daß ein Verwischen oder Entfernen der Schrift erkennbar wäre. Korrekturen von Angaben der Bieter müssen eindeutig und klar sein und sind so durchzuführen, daß zweifelsfrei feststeht, daß die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Korrekturen sind durch Unterschrift mit Beifügung des Datums zu bestätigen. Lose Bestandteile des Angebotes sind mit dem Namen des Bieters zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

(2) Jedes Angebot muß insbesondere enthalten:

1. Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftssitz des Bieters; bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluß und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse und die Erklärung, daß sich die Bieter zur Leistungserbringung solidarisch verpflichten sowie die Angabe einer zum Empfang der Post berechtigten Stelle; bei Bietergemeinschaften überdies die Erklärung, daß sie im Fall der Auftragserteilung die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen;
2. die Erklärung des Bieters, daß er die Bestimmungen der Ausschreibung zur Kenntnis genommen hat, seine Preise aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen erstellt hat und bereit ist, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Preisen zu erbringen und daß er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet;
3. Angaben über wesentliche Teilleistungen, die der Bieter an namentlich zu bezeichnende Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, wobei Personalüberlassungsunternehmer Subunternehmern gleichzuhalten sind;
4. den Nachweis, daß ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde;
5. die Preise samt allen in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen, wobei die Preise im Leistungsverzeichnis an den hiezu bestimmten Stellen einzutragen sind; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erläutern;
6. bei veränderlichen Preisen, die in der Ausschreibung bedungenen und erforderlichen Angaben für eine einwandfreie Preissummenrechnung;
7. sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte bzw. vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen;
8. die Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen und jener Unterlagen, die gesondert eingereicht werden (z.B. Proben, Muster);
9. allfällige zulässige Alternativangebote;
10. Datum und rechtsgültige Unterfertigung durch den Bieter.

(3) Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der in der Ausschreibung genannten Stelle innerhalb der Angebotsfrist einzureichen. Der Umschlag ist mit dem vorgeschriebenen Kennwort oder, wenn ein solches nicht vorgeschrieben ist, mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert eingereichten Bestandteilen zu kennzeichnen.

Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

§ 3

(1) Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Die Kalkulation und alle hiezu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen im Sinne des Abs. 3 anzusehen.

(2) Bei einem Widerruf der Ausschreibung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind auf Verlangen die Kosten der Ausschreibungsunterlagen den Bietern jedenfalls, den Bewerbern jedoch nur gegen Rückstellung der Ausschreibungsunterlagen zurückzuerstatten.

(3) Werden besondere Ausarbeitungen verlangt, so ist hierfür eine Vergütung - allenfalls nach bestehenden Tarifen - vorzusehen. Diese Vergütung wird jedoch nur dann fällig, wenn das Angebot der Ausschreibung entspricht. Wird die Ausschreibung vor Ablauf der Angebotsfrist widerrufen, gebührt die Vergütung nur jenen Bietern, deren Angebote bereits vorliegen oder die binnen drei Tagen, nachdem der Widerruf bekanntgegeben wurde, ihr Angebot oder lediglich den bereits ausgearbeiteten Teil einreichen. Bei einer Teilausarbeitung ist die Vergütung anteilmäßig zu berechnen. Wird die Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist widerrufen, gebührt die Vergütung allen jenen Bietern, die ein Angebot gelegt haben, das der Ausschreibung entspricht.

5. HAUPTSTÜCK

Zuschlagsverfahren

Entgegennahme und Verwahrung der Angebote

§ 33

(1) Die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, hat auf dem verschlossenen Umschlag den Tag und die Uhrzeit des Einganges zu vermerken und die Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

(2) Auskünfte über die einlangenden Angebote, insbesondere über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, dürfen nicht erteilt werden.

(3) Die Angebote sind bis zur Öffnung so zu verwahren, daß sie für Unbefugte unzugänglich sind.

Öffnung der Angebote

§ 34

(1) Beim offenen und beim nicht offenen Verfahren sind die Angebote am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, und zwar unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen von der Öffnung der Angebote ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen.

(2) Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich.

(3) Bei öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Bewerbern die Teilnahme an der Öffnung nicht gestattet und das Ergebnis der Öffnung geheimzuhalten ist.

(4) Vor dem Öffnen eines jeden Angebotes ist festzustellen, ob es ungeöffnet und rechtzeitig eingelangt ist. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Angebote sind ungeöffnet als solche zu kennzeichnen.

(5) Die geöffneten Angebote sind in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Sodann ist festzustellen, ob das Angebot ordnungsgemäß unterfertigt ist, aus wieviel Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie in der Ausschreibung verlangten Bestandteile des Angebotes vorhanden sind. Alle bei der Öffnung der Angebote vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission des Auftraggebers so eindeutig zu kennzeichnen, daß ein nachträgliches Auswechseln festgestellt werden könnte.

(6) Aus allen Angeboten sind zu verlesen:

1. Name und Geschäftssitz des Bieters;
2. der Gesamtpreis und, wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch die Preise dieser Teile;
3. wesentliche Vorbehalte und Erklärungen des Bieters;
4. einzelne Einheits- oder Positionspreise aus Schreiben der Bieter über nachträgliche Preisänderungen.

(7) Über die Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind die nach Abs. 5 und 6 erforderlichen Angaben, die Namen der Anwesenden, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Öffnung, Geschäftszahl, Gegenstand und Hinweis auf die Art des Verfahrens sowie offensichtliche Mängel der Angebote festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen.

(8) Nach Abschluß der Öffnung der Angebote sind die Niederschrift, die Angebote und deren Umschläge so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind.

6. HAUPTSTÜCK

Prüfung der Angebote

Grundsätzliches

§ 35

(1) Die Prüfung und Beurteilung eines Angebotes ist nur solchen Personen zu übertragen, die die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Erforderlichenfalls sind Sachverständige beizuziehen.

(2) Ist die Befugnis, die Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit eines Bieters der prüfenden Stelle nicht genügend bekannt, so ist der Bieter aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist entsprechende Nachweise beizubringen. Die prüfende Stelle kann auch direkt Erkundigungen einziehen. Bei nicht offenen Verfahren oder bei Verhandlungsverfahren ist die Prüfung jedenfalls noch vor der Einladung vorzunehmen.

(3) Die Prüfung und Beurteilung kann sich auf jene Angebote beschränken, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen. Sobald feststeht, daß ein Angebot für eine Zuschlagserteilung nicht in Frage kommt, ist ein allenfalls erlegtes Vadium zurückzustellen.

(4) Die Prüfung der Angebote hat in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erfolgen.

(5) Soweit ein Angebot die Weitergabe von Teilleistungen vorsieht, ist jedenfalls zu prüfen, ob die angegebenen Subunternehmer die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit sowie die entsprechende technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen.

(6) Insbesondere ist zu prüfen:

1. ob die Grundsätze des Vergabeverfahrens (§ 10) beachtet wurden,
2. die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters,
3. die rechnerische Richtigkeit des Angebotes,
4. die Angemessenheit der Preise in bezug auf die ausgeschriebene oder alternativ angebotene Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird und
5. ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist.

(7) Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise im Sinne von Abs. 6 Z 4 ist von vergleichbaren Erfahrungswerten und sonst vorliegenden Unterlagen auszugehen. Ergeben sich bei der Prüfung der Angemessenheit Zweifel, ist Aufklärung zu verlangen und allenfalls eine vertiefte Angebotsprüfung (§ 37) durchzuführen.

Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Angebote

§ 36

(1) Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst, einschließlich all-fälliger Variantenangebote oder Alternativangebote sowie über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, so ist, sofern die Unklarheiten für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, schriftlich vom Bieter verbindliche Aufklärung zu verlangen. Hiefür ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen. Die vom Bieter erteilten schriftlichen Auskünfte sind der Niederschrift beizuschließen.

(2) Weist ein Angebot solche Mängel auf, daß dem Auftraggeber eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so muß es nicht weiter behandelt werden.

(3) Für die Auslegung von in sich widersprüchlichen Angeboten gelten folgende Regeln:

1. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angegebene Einheitspreis.
2. Stimmen in Ziffern und Buchstaben angegebene Preise nicht überein, so gelten die in Buchstaben angegebenen. Die Berichtigungen sind in einer Niederschrift zu vermerken.
3. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung.
4. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

(4) Rechnerisch fehlerhafte Angebote sind dann nicht weiter zu berücksichtigen, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Vertiefte Angebotsprüfung

§ 37

(1) Soweit dies nach der Art des Auftrages möglich ist, sind Angebote, die für die Wahl des Zuschlages in Frage kommen, einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen, wenn sie einen aufgrund von Erfahrungswerten zu hohen oder zu niedrigen Gesamtpreis oder zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in den wesentlichen Positionen aufweisen.

(2) Hinsichtlich der vertieften Angebotsprüfung sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe

von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Niederschrift über die Prüfung

§ 38

(1) Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in der alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

(2) Über die Gesamtpreise, die sich nach Prüfung der Angebote ergeben - bei Teilvergabe auch über die betreffenden Teil-Gesamtpreise -, ist jedem Bieter, der berechtigt war, an der Angebotsöffnung teilzunehmen, auf Verlangen Auskunft zu geben und Einsichtnahme in sein allenfalls berichtigtes Angebot oder in die Durchrechnung seines Angebotes zu gewähren.

(3) Auf Verlangen ist dem Bieter Einsichtnahme in den sein Angebot betreffenden Teil der Niederschrift zu gewähren.

Verhandlungen mit den Bietern

§ 39

(1) Während des offenen oder des nicht offenen Verfahrens darf mit den Bietern über eine Angebotsänderung nicht verhandelt werden.

(2) Zulässig sind Aufklärungsgespräche zur Einholung von Auskünften über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie Auskünfte, die zur Prüfung der Preisangemessenheit und Gleichwertigkeit von Alternativangeboten erforderlich sind.

(3) Bei Alternativangeboten sind Erörterungen, die unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende geringfügige Änderungen der Preise betreffen, unter Wahrung der Grundsätze des § 10 zulässig.

(4) Aufklärungsgespräche und Erörterungen sind kommissionell zu führen. Gründe und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Ausscheiden von Angeboten

§ 40

Vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag hat die Vergabestelle aufgrund des Ergebnisses der Prüfung die folgenden Angebote auszuschneiden:

1. Angebote von Bietern, bei welchen die Befugnis oder die finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist;

2. Angebote von Bieter, die nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;
3. Angebote, die eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;
4. Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
5. Angebote von Bieter, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;
6. Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis bei Angebotsöffnung jedoch fehlt;
7. verspätet eingebrachte Angebote;
8. den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind, oder Teilangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden;
9. Angebote von Bieter, die mit anderen Bieter für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen haben;
10. Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach § 23 Abs. 7 nicht zulässig sind;
11. rechnerisch fehlerhafte Angebote, die gemäß § 36 Abs. 4 nicht weiter zu berücksichtigen sind.

Wahl des Angebotes für den Zuschlag; Bestbieterprinzip

§ 41

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig bleiben, ist der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erteilen (Bestbieterprinzip). Die Gründe für die Vergabeentscheidung sind schriftlich, allenfalls in der Niederschrift gemäß § 38 festzuhalten.

Zuschlag und Leistungsvertrag

§ 42

(1) Während der Zuschlagsfrist kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält. Wird die Zuschlagsfrist überschritten oder weicht der Auftrag vom Angebot ab, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Bieters, daß er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung ist dem Bieter eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist

§ 43

(1) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

(2) Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn nach dem Ausscheiden von Angeboten gemäß § 40 nur ein Angebot bleibt.

(3) Die Ausschreibung gilt als widerrufen, wenn kein oder nur ein Angebot eingelangt ist.

(4) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen.

Abschluß des Vergabeverfahrens

§ 44

(1) Das Vergabeverfahren endet mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf der Ausschreibung.

(2) Jene Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, sind hievon unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens schriftlich zu verständigen. Gleichzeitig sind auch alle zurückzustellenden Ausarbeitungen zurückzugeben.

(3) Bei offenen Verfahren sind dem Bieter, dem der Zuschlag nicht erteilt wurde, auf Verlangen der Name des Auftragnehmers samt Vergabesumme und die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes bekanntzugeben.

3. Teil

Besondere Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen

1. Abschnitt

Eignungskriterien

Ausschließung vom Vergabeverfahren

§ 45

(1) Der Auftraggeber hat Unternehmer oder Dienstleistungserbringer von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn

1. gegen sie ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet

- oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
2. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben,
 3. gegen sie oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 29/1993) unterliegt,
 4. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
 5. sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Rechtsvorschriften in Österreich oder in ihrem Herkunftsland nicht nachgekommen sind,
 6. sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben gemäß den Rechtsvorschriften in Österreich oder in ihrem Herkunftsland nicht nachgekommen sind oder
 7. sie sich bei der Erteilung von Auskünften nach diesem Gesetz in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.

(2) Der Auftraggeber kann von Unternehmern oder Dienstleistungserbringern, die er zu einem Vergabeverfahren zuläßt, verlangen, daß diese nachweisen, daß

1. sie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes in einem in Anhang III angeführten Berufsregister eingetragen sind,
2. ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist und
3. ihre technische Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Nachweis der Eignung

§ 46

(1) Der Auftraggeber kann vom Unternehmer oder Dienstleistungserbringer zum Nachweis von Eignungskriterien

1. in den Fällen des § 45 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 einen Auszug aus dem Strafregister oder eine Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind, verlangen sowie
2. im Falle des § 45 Abs. 1 Z 5 und 6 den letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde verlangen.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers nicht ausgestellt, kann eine entsprechende Erklärung des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers verlangt werden.

(3) Als Nachweis für die Eignungskriterien gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 und 2 kann der Auftraggeber

1. eine beglaubigte Abschrift des Berufsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers sowie
2. eine entsprechende Bankerklärung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern diese im Herkunftsland des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers zur Veröffentlichung vorgeschrieben sind, eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz zumindest der letzten drei Geschäftsjahre verlangen.

(4) Bei Lieferaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers, je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Waren, folgendermaßen erbracht werden:

1. durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber:
 - a) bei Lieferungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - b) bei Lieferungen an private Auftraggeber durch eine vom Käufer ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmers zulässig;
2. durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers;
3. durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
4. durch Muster, Beschreibungen und Photographien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Anfrage des Auftraggebers nachweisbar sein muß;
5. durch Bescheinigungen, die von zuständigen amtlichen Qualitätskontrollenrichtungen ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
6. bei zu liefernden Gegenständen komplexer Art oder zu liefernden Gegenständen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, durch eine Kontrolle, die von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt

wird. Diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungsmöglichkeiten und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen.

(5) Bei Bauaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers wie folgt erbracht werden:

1. durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen;
2. durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen müssen der Wert der Bauleistung, Zeit und Ort der Bauführung, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden, hervorgehen;
3. durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird;
4. durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind;
5. durch eine Erklärung, in der die Techniker oder die technischen Stellen anzugeben sind, über die der Unternehmer, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

(6) Bei Dienstleistungsaufträgen kann der Nachweis der Eignung durch den Dienstleistungserbringer wie folgt erbracht werden:

1. durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers und der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Personen;
2. durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferungszeitpunktes sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger der erbrachten Dienstleistungen:
 - a) bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - b) bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Dienstleistungserbringers zulässig;
3. durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Dienstleistungserbringer angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;

4. durch eine Erklärung aus der das jährliche Mittel der von dem Dienstleistungserbringer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;
5. durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Dienstleistungserbringer für die Dienstleistungen verfügen wird;
6. durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Dienstleistungserbringers zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
7. sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer anderen damit einverstandenen zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungsmöglichkeiten und Forschungsmöglichkeiten des Dienstleistungserbringers sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen;
8. durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Dienstleistungserbringer möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.

(7) Hinsichtlich des Nachweises der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmers oder Dienstleistungserbringers haben die Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben, für welchen Nachweis oder welche Nachweise im Sinne des Abs. 3 Z 2 sie sich entschieden haben, sowie, abweichend von Abs. 3 Z 2, welche anderen Nachweise beigebracht werden können.

(8) Die in den vorangehenden Absätzen vorgesehenen Nachweise dürfen vom Unternehmer oder Dienstleistungserbringer nur so weit verlangt werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist. Dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers am Schutz seiner technischen Betriebsgeheimnisse und bei Dienstleistungserbringern auch die handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

2. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 47

(1) Der Auftraggeber hat unter Verwendung der Muster in den Anhängen IV bis IX Bekanntmachungen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich in deutscher Sprache zu übermitteln. Sofern ein beschleunigtes Verfahren nach diesem Gesetz zur Anwendung kommt, hat die Übermittlung per Fernschreiben, Telegramm oder Tele-

kopierer zu erfolgen. Der Wortlaut einer Bekanntmachung darf 650 Worte nicht überschreiten. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(2) Sofern aufgrund des EWR-Abkommens Bekanntmachungen oder Mitteilungen zur Durchführung vergaberechtlicher Vorschriften erforderlich sind, kann die Landesregierung hiefür durch Verordnung vorsehen, daß diesen Vorschriften mit besonderen Formularen entsprochen werden kann.

(3) Darüber hinaus kann die Bekanntmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland oder, wenn dies zweckmäßig ist, in sonstigen amtlichen oder privaten Publikationen innerhalb Österreichs veröffentlicht werden.

(4) Die Bekanntmachungen dürfen im Landesamtsblatt für das Burgenland oder in sonstigen amtlichen oder privaten Publikationsorganen innerhalb Österreichs nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen innerhalb Österreichs haben den Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften anzugeben und dürfen keine Informationen enthalten, die über die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten hinausgehen.

3. Abschnitt

Fristen

Grundsätzliches

§ 48

(1) Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, beim nicht offenen Verfahren mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an.

(3) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte Ausschreibungsunterlagen innerhalb von sechs Tagen nach Eingang des Antrages zusenden sowie zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

(4) Können die Angebote nur nach der Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Abs. 2 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

(5) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so ist die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern.

(6) Jede Veränderung der Angebotsfrist ist allen Bewerbern oder Bietern schriftlich bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist sie in derselben Art bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

Beschleunigtes Verfahren

§ 49

(1) Können die im § 48 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber

1. die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 15 Tage,
2. beim nicht offenen und beim Verhandlungsverfahren die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, mindestens 10 Tage zu betragen hat.

(2) Der Auftraggeber hat rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegraphisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt, so sind sie schriftlich - vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Fristen - zu bestätigen.

Berechnung der Fristen

§ 50

(1) Unbeschadet der für die Fristen im Nachprüfungsverfahren anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 866/1992, finden auf Fristen im Sinne dieses Gesetzes § 903 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, Kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 502/1993, und das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenlaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 189/1963, Anwendung.

(2) Als Arbeitstage gelten alle Tage außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

(3) Vorbehaltlich der Abs. 5 und 6 beginnt eine nach Stunden bemessene Frist am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist. Fri-

sten, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, beginnen um 00.00 Uhr des Tages, an dem die Frist zu laufen beginnt, und enden um 24.00 Uhr des Tages, an dem die Frist abläuft. Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von 30 Tagen zugrunde gelegt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am Tag, an dem die Frist abläuft, nur während der gewöhnlichen Arbeitsstunden oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.

(4) Ist eine Frist in Wochen ausgedrückt, so endet die Frist an dem Tag der letzten Woche der Frist, der dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, im Namen entspricht. Ist eine Frist in Monaten oder Jahren ausgedrückt, so endet die Frist an dem Tag des letzten Monats oder des letzten Jahres der Frist, der nach seiner Zahl dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, am letzten Tag des letzten Monats.

(5) Ist für den Beginn einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

(6) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

4. Abschnitt

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

Technische Spezifikationen

§ 51

(1) Bei jeder Auftragsvergabe haben die Ausschreibungsunterlagen oder die Unterlagen zum Vertrag technische Spezifikationen zu enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen sind unter Bezugnahme auf

1. innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
2. auf europäische technische Zulassungen oder
3. auf gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.

(3) Der Auftraggeber kann vom Abs. 2 abweichen, wenn

1. die innerstaatlichen Normen, die die europäischen Normen umsetzen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen, keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung mit ihnen vorsehen oder

keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen oder

2. die Anwendung von Abs. 2 die Anwendung
 - a) der durch Anhang II, Abschnitt XVIII, Z 4 des EWR-Abkommens übernommenen Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationseinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität oder
 - b) des durch Anhang II, Abschnitt XVIII, Z 2 des EWR-Abkommens übernommenen Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation oder
 - c) anderer durch das EWR-Abkommen übernommener Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würden oder
3. die Anwendung von Abs. 2 den Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingen würde, die mit von ihm bereits benützten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, doch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist oder
4. das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, für die die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

(4) Sollten Auftraggeber in Anwendung des Abs. 3 von Abs. 2 abweichen, so haben sie, sofern dies möglich ist, in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Ausschreibungsunterlagen die Gründe dafür anzugeben und jedenfalls die Gründe in ihren internen Unterlagen festzuhalten, wobei diese Informationen auf Anfrage an die anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterzugeben sind.

(5) Mangels europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen

1. sind die technischen Spezifikationen nach den in Österreich gültigen Spezifikationen festzulegen, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den Verfahren dieser Richtlinien

und insbesondere nach den in der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte vorgesehenen Verfahren erfolgt;

2. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf in Österreich gültigen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
3. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden. In diesem Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge zurückzugreifen auf
 - a) innerstaatliche Normen, mit welchen internationale Normen umgesetzt werden,
 - b) sonstiges innerstaatliches Recht und innerstaatliche technische Zulassungen,
 - c) alle weiteren Normen.

(6) Technische Spezifikationen, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, daß Spezifikationen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ ist jedoch zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht auf andere Weise durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschrieben werden kann.

5. Abschnitt

Zusätzliche Zuschlagskriterien und Bekanntgabe vergebener Aufträge

§ 52

(1) Scheinen im Falle eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor der Ablehnung dieser Angebote schriftliche Aufklärung über die Einzelposten der Angebote verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen.

(2) Der Auftraggeber kann Erläuterungen in bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Dienstleistung bzw. des gewählten Bau- bzw. Fertigungsverfahrens, die gewählten technischen Lösungen, außergewöhnlich günstige Bedingungen, über die der Bieter bei der Erbringung der Leistung verfügt, oder die Originalität der Leistung des Bieters anerkennen.

(3) Der Auftraggeber muß der EFTA-Überwachungsbehörde die Ablehnung von als zu niedrig erachteten Angeboten mitteilen.

(4) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern, die dies beantragen, innerhalb

einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes sowie im Falle eines Angebotes den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

(5) Die Auftraggeber haben einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag anzufertigen, der mindestens folgendes umfaßt:

1. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers,
2. Gegenstand und Wert des Auftrages,
3. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Auswahl,
4. die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
5. den Namen des erfolgreichen Bieters, die Gründe für die Auswahl seines Angebotes sowie - falls bekannt - den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, sowie
6. bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der in § 55 Abs. 3 und 4 bzw. § 61 Abs. 2 und 3 bzw. § 73 Abs. 2 und 3 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

(6) Dieser Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte sind der EFTA-Überwachungsbehörde auf Anfrage zu übermitteln.

2. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen

Geltungsbereich

§ 53

Wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die nicht diesem Hauptstück unterliegt, Sonderrechte oder Alleinrechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereiches vertraglich zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechtes bestimmt sein, daß die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 zu beachten hat.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 54

(1) Der Auftraggeber hat Lieferaufträge, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen im Wege eines offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang IV öffentlich bekanntzumachen.

Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren

§ 55

(1) Lieferaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre oder
2. die Leistung auf Grund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, weil ihre einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert oder
3. das offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, insbesondere solche der Geheimhaltung, gefährden würde oder
4. das offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbundene Verzögerung mit sich brächte oder
5. das offene Verfahren widerrufen wurde oder wegen Erfolglosigkeit als widerrufen gilt.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen im Wege eines nicht offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang IV öffentlich bekanntzumachen.

(3) Lieferaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe öffentlich bekannt macht, vergeben werden, wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot oder kein im Sinne dieses Gesetzes geeignetes Angebot erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden.

(4) Lieferaufträge können im Verhandlungsverfahren, ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, vergeben werden, wenn

1. in einem durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahren keine Angebote oder keine geeigneten Abgebote abgegeben worden sind, die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden und der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht vorgelegt wird, oder
2. der Lieferauftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen zur Vergabe gelangt, wobei der Lieferauftrag jedoch nicht einer Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder der Deckung der Forschungskosten und Entwicklungskosten dienen darf, oder
3. der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden kann oder
4. dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht vorhersehen

konnte und die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, es nicht zulassen, die Frist für ein offenes oder nicht offenes Verfahren oder ein gemäß Abs. 3 durchzuführendes Verhandlungsverfahren einzuhalten, oder

5. bei früher durchgeführten Lieferungen zusätzliche Lieferungen notwendig werden, die entweder zur teilweisen Erneuerung gelieferter Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material sehr unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

(5) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb deren die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der zu erbringenden Leistung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter fünf liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf 20 festgelegt werden. Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren, darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter drei liegen.

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

§ 56

(1) Die Auftraggeber können - abgesehen von § 51 Abs. 3 - von § 51 Abs. 2 abweichen, wenn die Anwendung von § 51 Abs. 2 die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzuweisungen von Telekommunikations-Endgeräten oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde.

(2) Sollten Auftraggeber in Anwendung des Abs. 1 von § 51 Abs. 2 abweichen, ist § 51 Abs. 4 anzuwenden.

(3) In den Ausschreibungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrages bekanntzugeben, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt. Diese Bekanntgabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

Zusätzliche Teilnahmebestimmungen

§ 57

(1) Die Auftraggeber können von Bietern vorgelegte Änderungsvorschläge berücksichtigen, wenn diese den vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Auftraggeber erläutern in den Ausschreibungsunterlagen die Mindestanforderungen, die die Änderungsvorschläge erfüllen müssen und bezeichnen, in welcher Art und Weise sie eingereicht werden können. Sie geben in der Bekanntmachung an, ob Änderungsvorschläge nicht zugelassen werden.

(2) Die Auftraggeber dürfen einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen gemäß § 51 Abs. 2 oder aber auf innerstaatliche technische Spezifikationen gemäß § 51 Abs. 5 Z 1 und 2 festgelegt wurden.

(3) Auftraggeber, die Änderungsvorschläge nach Abs. 1 und 2 zugelassen haben, dürfen einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Dienstleistungsauftrag und nicht zu einem Lieferauftrag führen würde.

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung der Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Vorinformation

§ 58

Die Auftraggeber haben nach Beginn ihres jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht bindende, gemäß dem Muster in Anhang IV zu erstellende Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Lieferaufträge, nach Warenbereichen unter Bezugnahme auf Positionen der Nomenklatur „Classification of Products According to Activities (CPA)“ aufgeschlüsselt, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragsgesamtwert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 2, mindestens 750 000 ECU erreicht. Die Bekanntmachung ist so bald wie möglich nach Beginn des Finanz- bzw. Haushaltsjahres dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

§ 59

Die Auftraggeber haben jeden vergebenen Lieferauftrag gemäß dem Muster in Anhang IV öffentlich bekanntzumachen. Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch dann nicht veröffentlicht zu werden, wenn deren Bekanntmachung die Vollziehung von Gesetzen behindert, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderläuft, die berechtigten geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den fairen Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde. Die Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrages dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

3. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen

1. Abschnitt

Baufaufträge

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 60

(1) Der Auftraggeber hat Bauaufträge, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang V öffentlich bekanntzumachen.

Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren

§ 61

(1) Für die Vergabe von Bauaufträgen im nicht offenen Verfahren ist § 55 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden, die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines nicht offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang V öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bauaufträge können unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe gemäß dem Muster in Anhang V öffentlich bekanntgemacht und die Bewerber nach in der Bekanntmachung angegebenen Eignungskriterien ausgewählt hat, im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz annehmbaren Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundsätzlich geändert werden oder

2. die betreffenden Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungskosten und Entwicklungskosten durchgeführt werden oder
3. es sich um Bauaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine solche verhindern.

(3) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren, ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, vergeben werden, wenn

1. in einem durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahren keine Angebote oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden und der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder
2. der Bauauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann oder
3. dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, es nicht zulassen, die Fristen für ein offenes oder nicht offenes oder ein gemäß Abs. 2 durchzuführendes Verhandlungsverfahren einzuhalten oder
4. zur Ausführung eines bestehenden Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen, die weder in der dem Bauauftrag zugrundeliegenden Planung noch in der Ausschreibung vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 % des Wertes des ursprünglichen Bauauftrages nicht überschreitet, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden und entweder
 - a) eine Trennung vom bestehenden Bauauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht möglich ist oder
 - b) eine solche Trennung zwar möglich wäre, die zusätzlichen Bauleistungen aber für die Verbesserung der bereits vergebenen Bauleistungen unbedingt erforderlich sind, oder
5. neue Bauleistungen in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Auftragnehmer, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat, vergeben wurde,
 - b) der erste Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde,
 - c) sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war,
 - d) die Möglichkeit der Vertragsverlängerung bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,
 - e) die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgt und

- f) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 3 zugrunde gelegt wurde.

(4) Bezüglich der beabsichtigten Zahl oder Marge von Unternehmen, die im nicht offenen Verfahren zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, gilt § 55 Abs. 5. Bezüglich der Anzahl der zur Verhandlung zuzulassenden Unternehmen bei der Vergabe von Aufträgen im Verhandlungsverfahren ist § 55 Abs. 6 anzuwenden.

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

§ 62

In den Ausschreibungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrages bekanntzugeben, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt. Diese Bekanntgabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

Zusätzliche Teilnahmebestimmungen

§ 63

(1) Hinsichtlich der Berücksichtigung der von Bieter vorgelegten Änderungsvorschläge ist § 57 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung der Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Vorinformation

§ 64

Ein Auftraggeber hat so bald wie möglich nach der Genehmigung der den beabsichtigten Bauaufträgen zugrunde liegenden Planung eine Vorinformation mit den wesentlichen Merkmalen der Bauaufträge gemäß dem Muster in Anhang V zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 3, mindestens den dort festgelegten Schwellenwert erreicht. Diese Bekanntmachung ist so bald wie möglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Beschleunigtes Verfahren

§ 65

(1) Die in § 48 Abs. 2 vorgesehene Frist kann beim offenen Verfahren auf 36, beim nicht offenen auf 26

Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 64 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

(2) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der im § 48 Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Abs. 1 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

§ 66

Ein Auftraggeber hat jeden vergebenen Bauauftrag gemäß dem Muster in Anhang V öffentlich bekanntzumachen. Angaben über die Auftragsvergabe müssen jedoch dann nicht veröffentlicht werden, wenn die Bekanntmachung dieser Angaben die Vollziehung von Gesetzen behindert, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderläuft, die berechtigten geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den lautereren Wettbewerb zwischen den Unternehmen beeinträchtigen würde. Die Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des jeweiligen Auftrages dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

2. Abschnitt

Baukonzessionsaufträge

Auftragsweitervergabe an Dritte

§ 67

Die Auftraggeber können

1. vorschreiben, daß der Konzessionär einen Mindestsatz von 30 % des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, an Dritte vergibt, wobei der Mindestsatz im Baukonzessionsvertrag angegeben werden muß,
2. die als Konzessionäre in Betracht kommenden Unternehmer auffordern, in ihren Angeboten anzugeben, welchen Prozentsatz des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, sie an Dritte vergeben wollen.

Besondere Bestimmungen des Baukonzessionsvertrages; verbundene Unternehmen

§ 68

(1) Die Auftraggeber haben, sofern der Konzessionär nicht selbst den Bestimmungen des 1. Abschnittes die-

ses Hauptstückes unterliegt, im Baukonzessionsvertrag zu vereinbaren, daß bei Bauaufträgen an Dritte, sofern der Auftragswert den Schwellenwert nach § 3 Abs. 1 erreicht und kein Tatbestand nach § 61 Abs. 3 vorliegt,

1. die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Bestimmungen des § 47 unter Verwendung des Musters nach Anhang VII zu erfolgen haben,
2. die Fristen nach § 48 einzuhalten sind sowie
3. die Vergabebekanntmachung nach § 66 durchgeführt wird.

(2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen (Abs. 3) werden nicht als Dritte betrachtet.

(3) Ein Unternehmen ist mit einem anderen Unternehmen verbunden, wenn es auf dieses, sei es unmittelbar oder mittelbar, einen beherrschenden Einfluß (Abs. 4) ausüben kann oder dem beherrschenden Einfluß des anderen oder zusammen mit diesem dem eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

(4) Ein beherrschender Einfluß im Sinne des Abs. 3 ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes eines anderen Unternehmens bestellen kann.

(5) Die vollständige Liste dieser Unternehmen ist der Bewerbung um eine Konzession beizufügen. Diese Liste muß auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn sich später in den Beziehungen zwischen den Unternehmen Änderungen ergeben.

Fristen

§ 69

(1) Die Auftraggeber, die einen Baukonzessionsvertrag vergeben wollen, haben eine Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession festzusetzen, die mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, betragen muß.

(2) Bei der Vergabe von Bauaufträgen hat ein Baukonzessionär, der selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegt, die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme auf nicht weniger als 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, und die Frist für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als 40 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung oder der

Absendung der Aufforderung zur Einreichung eines Angebotes an, festzusetzen.

Nicht offenes Verfahren und
Verhandlungsverfahren

§ 73

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 70

Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie Baukonzessionäre, die selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegen und Bauaufträge an Dritte zur Vergabe bringen wollen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer fünf Millionen ECU beträgt, haben diese Absicht durch eine gemäß den Mustern in den Anhängen VI und VII zu erstellende Bekanntmachung mitzuteilen.

4. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen über die Vergabe
von Dienstleistungsaufträgen

Dienstleistungsaufträge

§ 71

(1) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XIV sind, sind nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu vergeben.

(2) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XV sind, sind gemäß den Bestimmungen der §§ 51, 75 und 79 zu vergeben.

(3) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XIV und des Anhanges XV sind, sind nach den Vorschriften dieses Hauptstückes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhanges XIV größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhanges XV. Ist dies nicht der Fall, so sind sie gemäß den §§ 51, 75 und 79 zu vergeben.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 72

(1) Der Auftraggeber hat Dienstleistungsaufträge, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Dienstleistungen im Wege eines offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang VIII öffentlich bekanntzumachen.

(1) Für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im nicht offenen Verfahren ist § 55 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden, die beabsichtigte Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines nicht offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang VIII öffentlich bekanntzumachen.

(2) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe gemäß dem Muster in Anhang VIII öffentlich bekanntgemacht hat, vergeben werden, wenn

1. nach Durchführung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nicht den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen und die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden, oder
2. es sich um Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen, oder
3. die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und finanzielle Dienstleistungen im Sinne des Anhanges XIV dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.

(3) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren, ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, vergeben werden, wenn

1. im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrages nicht grundlegend geändert werden und der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder
2. die Dienstleistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Dienstleistungserbringer ausgeführt werden können oder
3. im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbes vergeben werden muß, wobei im letzteren Fall alle Gewinner des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden müssen, oder
4. dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die in den offenen Verfahren, den nicht offenen Verfahren oder den Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, wobei die Umstände, welche die

zwingende Dringlichkeit begründen, auf keinen Fall den Auftraggebern zuzuschreiben sein dürfen, oder

5. zusätzliche Dienstleistungen erforderlich werden, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 % des Wertes des ursprünglichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreitet, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Dienstleistungserbringer vergeben wird, der diese Dienstleistung erbringt und entweder
 - a) wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - b) wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind oder

6. Dienstleistungen wiederholt werden sollen und vom gleichen Auftraggeber an den Dienstleistungserbringer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern die Dienstleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war, welcher im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung muß bereits in der Ausschreibung des ersten Vorhabens enthalten gewesen sein und darf nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgen. Der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert ist vom Auftraggeber bei Ermittlung des Schwellenwertes gemäß § 4 zu berücksichtigen.

(4) Bezüglich der beabsichtigten Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die im nicht offenen Verfahren zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, gilt § 55 Abs. 5. Bezüglich der Anzahl der zur Verhandlung zuzulassenden Dienstleistungserbringer bei der Vergabe von Aufträgen im Verhandlungsverfahren ist § 55 Abs. 6 anzuwenden.

Durchführung von Wettbewerben

§ 74

(1) Dieser Paragraph findet auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt oder bei denen die Summe der Preisgelder und sonstigen Zahlungen an die Teilnehmer mindestens 200 000 ECU beträgt.

(2) Die Teilnahmeregeln sind den Interessenten mitzuteilen.

(3) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines Wettbewerbes ist entsprechend dem Muster in Anhang IX öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme darf nicht von der Herkunft eines Teilnehmers oder davon abhängig gemacht werden, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

(5) Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden. Die Auswahlkriterien sind eindeutig und nichtdiskriminierend festzulegen. Auf jeden Fall muß die Zahl der zur Teilnahme aufgeforderten Bewerber ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Die Preisrichter müssen von den Teilnehmern des Wettbewerbes unabhängig sein. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über die gleiche oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Kriterien, die in der Bekanntmachung nach Abs. 3 angeführt sind.

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

§ 75

(1) Die Auftraggeber können - abgesehen von § 51 Abs. 3 - von § 51 Abs. 2 abweichen, wenn die Anwendung von § 51 Abs. 2 die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde.

(2) Sollten Auftraggeber in Anwendung des Abs. 1 von § 51 Abs. 2 abweichen, ist § 51 Abs. 4 anzuwenden.

(3) In den Ausschreibungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrages bekanntzugeben, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben denkt. Diese Bekanntgabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

Zusätzliche Teilnahmebestimmungen

§ 76

(1) Hinsichtlich der Berücksichtigung der von Bieter vorgelegten Änderungsvorschläge gilt § 57 Abs. 1, 2 und 3, wobei § 57 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß Auftraggeber einen vorgelegten Änderungsvor-

schlag nicht allein deshalb zurückweisen darf, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Lieferauftrag und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag führen würde.

(2) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung der Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

(3) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten.

(4) Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen.

Vorinformation

§ 77

Die Auftraggeber haben nach Beginn ihres jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht bindende, gemäß dem Muster in Anhang VIII zu erstellende Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs XIV, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragsgesamtwert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 4 mindestens 750 000 ECU erreicht. Die Bekanntmachung ist so bald wie möglich nach Beginn des Finanz- bzw. Haushaltsjahres dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Fristen

§ 78

(1) Die in § 48 Abs. 2 vorgesehene Frist für das offene Verfahren kann auf 36, jene für das nicht offene Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

(2) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der im § 48 Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung

oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Abs. 1 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

§ 79

(1) Die Auftraggeber haben einen vergebenen Dienstleistungsauftrag wie folgt bekanntzumachen:

1. bei vergebenen Dienstleistungsaufträgen des Anhangs XIV gemäß dem Muster in Anhang VIII;
2. bei vergebenen Dienstleistungsaufträgen nach Durchführung eines Wettbewerbes gemäß dem Muster in Anhang IX.

(2) Bei Dienstleistungsaufträgen des Anhangs XV geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

(3) Angaben über die Auftragsvergabe müssen jedoch dann nicht veröffentlicht werden, wenn deren Bekanntmachung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den fairen Wettbewerb zwischen den Dienstleistungserbringern beeinträchtigen würde.

(4) Die Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des jeweiligen Auftrages dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

5. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Geltungsbereich

§ 80

(1) Für öffentliche Auftraggeber, soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 ausüben, gelten - unbeschadet des 1. und 4. Teiles sowie des § 9 - ausschließlich die Bestimmungen dieses Hauptstückes.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser, Strom, Gas, Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme, soweit Abs. 3 nicht anderes vorsieht;
2. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der
 - a) Suche oder Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder

- b) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseneinrichtungen;
3. das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs auf der Schiene, mit automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, mit Überleitungsbussen oder mit Kabel;
4. die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste.

(3) Die durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, erfolgende Lieferung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 1, sofern

1. bei Trinkwasser oder Elektrizität
 - a) die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der im Abs. 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist und
 - b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat sowie
2. bei Gas oder Wärme
 - a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der im Abs. 2 genannten Tätigkeit ergibt und
 - b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.

(4) Im Verkehrsbereich (Abs. 2 Z 3) liegt ein Netz vor, wenn die Verkehrsleistung gemäß einer von einer zuständigen Behörde erteilten Auflage erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten oder der Fahrpläne. Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 3 sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter denselben Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

(5) Als öffentliches Telekommunikationsnetz (Abs. 2 Z 4) gilt die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden. Als Netzabschlußpunkt gilt dabei die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen

Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

(6) Telekommunikationsdienste im Sinne des Abs. 2 Z 4 sind die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 81

(1) Dieses Hauptstück gilt nicht für Aufträge

1. die ein Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der im § 80 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens verbunden ist, vergibt oder
2. die zum Zweck der Weiterveräußerung oder -vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten oder
3. die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 4 ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet oder unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten, oder
4. die von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, zur Beschaffung von Wasser vergeben werden oder
5. die von Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung vergeben werden oder
6. deren Durchführung gemäß besonderen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet, oder
7. für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden aufgrund
 - a) eines zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, abgeschlossenen Staatsvertrages über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu ver-

wirklichendes oder zu tragendes Objekt, wobei jeder dieser Staatsverträge der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen ist, oder

- b) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation, oder
8. über Dienstleistungen, die an eine Stelle vergeben wurden, die ihrerseits Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 lit. b der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist, aufgrund eines ausschließlichen Rechts derselben, das ihr durch veröffentlichte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen wurde, sofern diese Vorschriften mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind, oder

9. über Dienstleistungen,

- a) die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt oder
- b) die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des § 80 Abs. 2 gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder an ein Unternehmen vergibt, das mit diesem Auftraggeber verbunden ist,

sofern mindestens 80 % des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre in den Vertragsparteien des EWR-Abkommens erzielten durchschnittlichen Umsatzes im Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen. Werden die gleichen Dienstleistungen oder gleichartige Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, ist der Gesamtumsatz in den Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu berücksichtigen, der sich für diese Unternehmen aus der Erbringung von Dienstleistungen ergibt.

(2) Die Auftraggeber haben der EFTA-Überwachungsbehörde auf deren Anfrage

- 1. alle Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 1 fallen sowie
- 2. alle Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 2 fallen, sowie
- 3. alle Dienstleistungen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 3 fallen sowie
- 4. bezüglich der Anwendung von Abs. 1 Z 9
 - a) Namen der betreffenden Unternehmen;
 - b) Art und Wert der jeweiligen Dienstleistungsaufträge;
 - c) Angaben, die nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich sind, um zu belegen, daß die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, den Anforderungen der Z 9 des Abs. 1 genügen, mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 gelten die Bestimmungen dieses Hauptstückes jedoch auch für Trinkwasserversorgungsunternehmen, wenn diese Aufträge

- 1. im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben einschließlich Be- und Entwässerungsvorhaben stehen und die dabei erzeugte und zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit dem Wasserbauvorhaben zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder
- 2. mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

Zweistufige Anwendung

§ 82

(1) Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Bauarbeiten sind, sowie Aufträge, deren Gegenstand im Anhang XIV genannte Dienstleistungen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu vergeben.

(2) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs XV sind, sind gemäß den Bestimmungen der §§ 88 Abs. 1 und 91 Abs. 5 zu vergeben.

(3) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs XIV und des Anhangs XV sind, sind nach den Vorschriften dieses Hauptstückes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs XIV größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs XV. Ist dies nicht der Fall, so sind sie gemäß den §§ 88 Abs. 1 und 91 Abs. 5 zu vergeben.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 83

(1) Auftraggeber haben mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen zu veröffentlichen, die die folgenden Angaben enthalten:

- 1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Wert mindestens 750 000 ECU beträgt;
- 2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert nicht unter der Schwelle nach der Bestimmung des § 5 Abs. 2 liegt;
- 3. bei Dienstleistungsaufträgen den voraussichtlichen Gesamtwert der Dienstleistung für jede der in Anhang XIV genannten Kategorien von Dienstleistungen, die in den folgenden zwölf Monaten vergeben werden sollen und deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Wert mindestens 750 000 ECU beträgt.

(2) Die Bekanntmachung ist gemäß dem Muster in Anhang XI zu erstellen.

Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl
des Vergabeverfahrens

§ 84

(1) Auftraggeber, für die dieses Hauptstück gilt, haben bei der Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen ihre Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im Sinne des § 10 Abs. 2 den Bestimmungen dieses Hauptstückes anzupassen.

(2) Die Auftraggeber können frei zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 wählen, vorausgesetzt, daß ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 85 durchgeführt wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Auftraggeber in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen,

1. wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrages nicht wesentlich geändert werden, oder
2. wenn ein Auftrag nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung von Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird und sofern diese Vergabe eines derartigen Auftrags einem Aufruf zum Wettbewerb für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift, oder
3. wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern durchgeführt werden kann, oder
4. wenn dies unbedingt erforderlich ist, weil dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die beim offenen oder nicht offenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten, oder
5. im Falle von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchzuführenden Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung gängiger Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch oder Wartung mit sich bringen würde, oder
6. zur Ausführung dieses Auftrages zusätzliche Bauleistungen oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf, noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses

erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat,

- a) wenn sich die zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
- b) wenn diese zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind, oder
7. bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
 - b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
 - c) sie einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand eines ersten Auftrages war,
 - d) die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und
 - e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gemäß § 5 zugrunde gelegt wurde, oder
8. wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden, oder
9. bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die Rahmenvereinbarung selbst
 - a) gemäß den Bestimmungen dieses Hauptstückes vergeben wurde und
 - b) nicht dazu führt, daß der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird, oder
10. bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt, oder
11. bei einem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Unternehmen, das seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei den Verwaltern im Rahmen eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, oder
12. wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluß an einen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz durchgeführten Wettbewerb gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im letzten Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an Verhandlungen einzuladen.

(4) Die Übermittlung technischer Spezifikationen für Bewerber oder Bieter, die Prüfung und die Auswahl von Bewerbern oder Bieter und die Auftragsvergabe kön-

nen die Auftraggeber mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden. Das Recht von Bewerbern oder Bietern, mit einem Auftraggeber die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Aufruf zum Wettbewerb

§ 85

(1) Ein Aufruf zum Wettbewerb hat

1. durch eine gemäß den Mustern in Anhang X zu erstellende Vergabebekanntmachung oder
2. durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 oder
3. durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß § 89 Abs. 9 zu erfolgen.

(2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 ist nur zulässig, wenn

1. in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, speziell genannt sind, und
2. die Bekanntmachung
 - a) den Hinweis, daß dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie
 - b) die Aufforderung an interessierte Unternehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen, enthält und
3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, alle Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen.

(3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, so sind die Bieter in einem nicht offenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern auszuwählen, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungen sind nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 und 4 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Durchführung von Wettbewerben

§ 86

(1) Dieser Paragraph findet auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchge-

führt werden, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer mindestens den in § 5 Abs. 1 genannten Beträgen entspricht oder wenn der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer nachstehend angeführte Beträge erreicht oder übersteigt:

1. 400 000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 ausüben, und
2. 600 000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 4 ausüben.

(2) Die Regelungen des § 74 Abs. 2 bis 6 über die Durchführung von Wettbewerben sind zu beachten.

Besondere Bestimmungen über die Teilnahme

§ 87

(1) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist kann auf 36 Tage verkürzt werden, falls der Auftraggeber eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 veröffentlicht hat.

(2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bei nicht offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb aufgrund einer Vergabebekanntmachung oder einer Aufforderung gemäß § 85 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens fünf Wochen vom Tag der Absendung an und darf aus Gründen der Dringlichkeit auf nicht weniger als 22 Tage verkürzt werden.

(3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens drei Wochen - aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens zehn Tagen - von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet festzusetzen, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.

(4) Können die Angebote nur nach Prüfung umfangreicher Unterlagen, wie zum Beispiel ausführlicher technischer Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu erstrecken.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 3 und 50.

(6) Der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich zur Teilnahme aufzufordern. Der Aufforderung sind Ausschreibungsunterlagen und allfällige zusätzliche Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages anzugeben, der gegebenenfalls für die zusätzlichen Unterlagen zu entrichten ist;
2. den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind;
3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
4. die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
5. die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind, sowie
6. alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

(7) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind auf dem schnellstmöglichen Wege zu übermitteln. Werden Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt, so sind sie vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist brieflich zu bestätigen.

Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen

§ 88

(1) Hinsichtlich technischer Spezifikationen ist § 51 anzuwenden. Die Auftraggeber können - abgesehen von § 51 Abs. 3 - von § 51 Abs. 2 abweichen, wenn

1. die Anwendung von § 51 Abs. 2 die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgenehmigungen von Telekommunikations-Endgeräten oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde, oder
2. die betreffende europäische Spezifikation für die geplante spezielle Anwendung ungeeignet ist oder den seit ihrer Verabschiedung eingetretenen technischen Entwicklungen nicht Rechnung trägt. Die Auftraggeber, die diese Abweichungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, teilen der zuständigen Normungsstelle oder jeder anderen zur Revision der europäischen Spezifikationen befugten Stelle mit, aus welchen Gründen sie die europäischen Spezifikationen für ungeeignet halten und beantragen deren Revision.

(2) Die Auftraggeber haben an einem Auftrag interessierten Unternehmern auf Anfrage die technischen Spezifikationen mitzuteilen, die regelmäßig in ihren Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen genannt werden oder die sie bei Beschaffungen im Zusammenhang mit

regelmäßigen Bekanntmachungen gemäß § 83 benutzen.

(3) Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die interessierten Unternehmern zur Verfügung stehen, genügt dabei eine Bezugnahme auf diese Dokumente.

(4) Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrages anzugeben, den er möglicherweise im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Hauptauftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt.

(5) Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen jene Stellen gemäß § 23 Abs. 10 anzugeben, bei denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die am Ausführungsort während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erhalten können.

(6) Der Auftraggeber, der die Auskünfte gemäß Abs. 1 erteilt, hat von den Bietern oder Beteiligten eines Vergabeverfahrens die Angabe zu verlangen, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebotes den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen haben. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des § 91 Abs. 4 nicht entgegen.

Prüfungssystem

§ 89

(1) Auftraggeber können ein System zur Prüfung von Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern einrichten und betreiben.

(2) Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf europäische Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien sind erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung sind interessierten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien ist interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern mitzuteilen.

(4) Auftraggeber haben die Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben, zu unterrichten. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsantrages getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Bewerber spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die

Annahme oder die Ablehnung seines Antrages entschieden wird.

(5) In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und Prüfungsregeln dürfen die Auftraggeber nicht

1. bestimmten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen nicht auferlegt hätten, sowie
2. Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

(6) Negative Entscheidungen über die Qualifikation sind den Bewerbern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese Gründe müssen sich auf die im Abs. 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.

(7) Die erfolgreichen Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragsstypen möglich ist, für die die einzelnen Unternehmer qualifiziert sind.

(8) Auftraggeber können einem Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Abs. 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung ist dem betroffenen Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(9) Das Prüfungssystem ist Gegenstand einer gemäß dem Muster in Anhang XII zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfungssystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Auswahl des Bewerberkreises

§ 90

(1) Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, haben sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern zur Verfügung stellen, zu richten.

(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 45 genannten Ausschließungsgründe einschließen.

(3) Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber soweit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den beson-

deren Merkmalen des Auftragsvergabeverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung der Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

(5) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten.

(6) Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen.

Auftragsvergabe

§ 91

(1) Für die Auftragsvergabe maßgebendes Kriterium ist

1. entweder das Bestbieterprinzip gemäß § 41 oder
2. ausschließlich der niedrigste Preis.

(2) Bei Anwendung des Bestbieterprinzips hat der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben.

(3) Bei Anwendung des Bestbieterprinzips sind Alternativangebote zulässig, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten, in den Auftragsunterlagen zu erläuternden Mindestanforderungen entsprechen. Sollen Alternativangebote ausgeschlossen sein, hat der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen eine entsprechende Angabe zu machen. Die Ablehnung eines Alternativangebotes nur deshalb, weil dieses mit technischen Spezifikationen erstellt worden ist, die unter Hinweis auf europäische Spezifikationen oder aber auf eine anerkannte einzelstaatliche technische Spezifikation festgelegt worden sind, ist unzulässig.

(4) Scheinen im Falle eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so hat der Auftraggeber vor deren Ablehnung schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote zu verlangen, wo er dies für angezeigt hält. Für die Antwort ist eine zumutbare Frist festzulegen. Die in der Antwort gegebenen Begründungen sind in der an-

schließenden Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn dieser den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht den Nachweis liefert, daß die Beihilfe gemäß Artikel 62 des EWR-Abkommens gemeldet und genehmigt wurde.

(5) Auftraggeber haben der EFTA-Überwachungsbehörde für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine gemäß den Mustern in Anhang XIII oder Anhang IX abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen. Die Angaben gemäß Anhang XIII Abschnitt I bzw. Anhang IX werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(6) Die Bestimmungen der folgenden Absätze gelten für Angebote betreffend Waren mit Ursprung in Staaten,

1. die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind (Drittländer) und
2. mit denen überdies keine Vereinbarung besteht, die Unternehmen mit Sitz in Österreich einem der Rechtslage nach diesem Gesetz vergleichbaren und tatsächlichen Zugang zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet.

(7) Als Ware gilt auch Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird.

(8) Ein im Hinblick auf die Vergabe eines Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschieden werden, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Der Warenursprung ist nach § 4a des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 532/1993, zu beurteilen. Bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Waren sind diejenigen Drittländer nicht zu berücksichtigen, für welche sich dies aufgrund eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ergibt. Die Landesregierung hat solche Drittländer gegebenenfalls mit Verordnung festzustellen.

(9) Sind zwei oder mehrere Angebote gemäß den in Abs. 1 aufgestellten Zuschlagskriterien gleichwertig, so sind, vorbehaltlich des Abs. 10, die im Abs. 8 umschriebenen Angebote auszuscheiden. Die Preise solcher Angebote gelten als gleich, sofern sie um nicht mehr als 3 % voneinander abweichen.

(10) Abs. 9 gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes aufgrund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dies zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

Besondere Pflichten des Auftraggebers

§ 92

(1) Der Auftraggeber hat sachdienliche Unterlagen über jedes diesem Hauptstück unterliegende Vergabeverfahren, die es ihm ermöglichen, die von ihm getroffenen Entscheidungen zu begründen und der EFTA-Überwachungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

(2) Für die nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Auftraggeber an die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Landesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das dabei einzuhaltende Verfahren festlegen.

(3) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Artikel 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der EFTA-Überwachungsbehörde gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

4. Teil

Rechtsschutz

1. HAUPTSTÜCK

Nachprüfungsverfahren

Allgemeine Bestimmungen

§ 93

(1) Ein Unternehmer oder Dienstleistungserbringer, der ein Interesse am Abschluß eines diesem Gesetz unterliegenden Vertrages mit einem Auftraggeber behauptet, kann die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Über einen gemäß Abs. 1 oder gemäß § 96 gestellten Antrag entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland.

(3) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, gilt für das Nachprüfungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 866/1992. Für die Vollstreckung von einstweiligen Verfügungen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53.

(4) Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind der Antragsteller und der Auftraggeber.

Vorverfahren

§ 94

(1) Ist ein Unternehmer oder Dienstleistungserbringer der Ansicht, daß eine vom Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung getroffene Entscheidung gegen dieses Gesetz oder eine dazu ergangene Verordnung verstößt und ihm deshalb ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, hat er dies dem Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Entscheidung unter Angabe von Gründen und der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nachweislich mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber hat nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 1 entweder die behauptete Rechtswidrigkeit unverzüglich zu beheben oder unter Anführung des wesentlichen Sachverhaltes den Unternehmer oder Dienstleistungserbringer binnen zwei Wochen schriftlich zu verständigen, warum die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt.

Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

§ 95

(1) Sofern noch kein Zuschlag erteilt wurde, ist ein Antrag gemäß § 93 Abs. 1 nur zulässig, wenn ein Vorverfahren nach § 94 durchgeführt wurde. Der Antrag ist vom Unternehmer oder Dienstleistungserbringer binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung durch den Auftraggeber im Vorverfahren gemäß § 94 Abs. 2 oder - sofern eine solche Verständigung nicht erfolgt ist - binnen zwei Wochen nach Ablauf der in § 94 Abs. 2 vorgesehenen zweiwöchigen Frist beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen.

(2) Nach erfolgtem Zuschlag ist ein Antrag gemäß § 93 Abs. 1 binnen zwei Wochen nach Kenntnis des Zuschlages, spätestens jedoch binnen sechs Monaten nach der Zuschlagserteilung, beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen.

(3) Ein Antrag gemäß § 93 Abs. 1 hat mindestens zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluß,
4. den Nachweis eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens für den Antragsteller,
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
6. ein bestimmtes Begehren und
7. vor erfolgtem Zuschlag den Nachweis, daß dem Auftraggeber die behauptete Rechtswidrigkeit mitgeteilt wurde und daß die Rechtswidrigkeit nicht oder nicht innerhalb der in § 94 Abs. 2 vorgesehenen zweiwöchigen Frist behoben wurde.

(4) Der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens kommt keine aufschiebende Wirkung für das Vergabeverfahren zu.

(5) Ein Nachprüfungsverfahren ist vom Unabhängigen Verwaltungssenat nur insoweit durchzuführen, als die Entscheidung, deren Rechtswidrigkeit behauptet wird, für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

Einstweilige Verfügung

§ 96

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat auf Antrag durch eine einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung durch den Auftraggeber im Vorverfahren gemäß § 94 Abs. 2 oder - sofern eine solche Verständigung nicht erfolgt ist - binnen zwei Wochen nach Ablauf der in § 94 Abs. 2 vorgesehenen zweiwöchigen Frist beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Er ist nur zulässig, wenn zugleich ein Antrag gemäß § 93 Abs. 1 gestellt wird.

(2) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Maßnahmen des Auftraggebers bis zur Entscheidung über eine allfällige Aufhebung vorübergehend ausgesetzt werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag die von ihm begehrte vorläufige Maßnahme, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit sowie die unmittelbar drohende Schädigung seiner Interessen genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen und glaubhaft zu machen.

(4) Einstweilige Verfügungen dürfen nur erlassen werden, wenn sie zur Abwendung eines drohenden, nicht wiedergutzumachenden Schadens nötig sind. Von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist abzusehen, wenn deren nachteilige Folgen die damit für den Antragsteller verbundenen Vorteile überwiegen könnten. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. die voraussehbaren Folgen der einstweiligen Verfügung für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, des Auftraggebers und der übrigen Bewerber oder Bieter sowie
2. ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens, einschließlich der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(5) In der einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche die Verfügung getroffen wird, anzugeben. Sie darf einen Monat nicht überschreiten. Sobald die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung weggefallen sind, ist diese unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben. Die einstweilige Verfügung tritt mit der Entscheidung über den Aufhebungsantrag außer Kraft.

(6) Die einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.

(7) Einstweilige Verfügungen können nicht abgesondert von der endgültigen Entscheidung in der Sache selbst bekämpft werden. Sie sind sofort vollstreckbar.

(8) Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages von einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates zu entscheiden.

Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers

§ 97

(1) Eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidung des Auftraggebers ist für nichtig zu erklären, wenn sie

1. im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen steht und
2. für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

(2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer oder Dienstleistungserbringer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

(3) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern die Zuschlagserteilung nicht bereits erfolgt ist.

(4) Nach erfolgter Zuschlagserteilung kommt eine Nichtigerklärung nicht mehr in Betracht. Es ist jedoch festzustellen, ob eine behauptete Rechtsverletzung gemäß Abs. 1 vorliegt und deswegen der Zuschlag nicht dem Bestbieter oder in Fällen des § 91 Abs. 1 Z 2 dem Billigstbieter erteilt wurde. Auf Antrag des Auftraggebers ist dabei auch auszusprechen, ob einem übergangenen Bewerber oder Bieter auch ohne die festgestellte Rechtsverletzung der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 98

(1) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 500 000 S.

(2) Wurde gegen den Antragsteller eine Mutwillensstrafe verhängt, so hat ihm der Unabhängige Verwaltungssenat den Ersatz der Barauslagen aufzutragen.

(3) Der Unabhängige Verwaltungssenat kann andere als amtliche Sachverständige beiziehen.

Auskunftspflicht

§ 99

(1) Die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden vergebenden Stellen haben dem Unabhängigen Verwaltungssenat unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer und Dienstleistungserbringer.

(2) Bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben durch Abs. 1 unberührt.

Bescheinigungsverfahren

§ 100

(1) Auftraggeber, die Tätigkeiten im Sinne des § 80 Abs. 2 besorgen, können ihre Vergabeverfahren und Vergabepraktiken auf die das 5. Hauptstück des 3. Teiles dieses Gesetzes anzuwenden ist, regelmäßig von einem Prüfer untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, daß diese Verfahren und Praktiken zum gegebenen Zeitpunkt mit den Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragvergabe und mit den diesbezüglichen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften übereinstimmen.

(2) Nähere Bestimmungen über das Bescheinigungsverfahren sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde

§ 101

(1) Sofern eine Auftragsvergabe dem 5. Hauptstück des 3. Teiles dieses Gesetzes unterliegt, kann derjenige ein Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde in Anspruch nehmen, der

1. ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und

2. meint, daß ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Vergabe dieses Auftrages durch einen Verstoß gegen die Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Anträge auf außerstaatliche Schlichtung sind schriftlich an die Landesregierung zu richten, die für ihre umgehende Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde sorgt.

Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde

§ 102

(1) Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde die Republik Österreich oder einen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Auftraggeber auffordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen die im EWR-Abkommen enthaltenen Vergabevorschriften zu beseitigen, oder wenn der Republik Österreich nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes Mitteilungspflichten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde obliegen, hat der betroffene Auftraggeber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten spätestens zehn Tage nach Eingang der Aufforderung zwecks Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. vollständige Unterlagen betreffend das bemängelte Vergabeverfahren und die von der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Abs. 1 festgestellte Rechtswidrigkeit und
2. entweder
 - a) einen Nachweis, daß die Rechtswidrigkeit beseitigt wurde, oder
 - b) eine ausführliche Begründung dafür, weshalb die Rechtswidrigkeit nicht beseitigt wurde, oder
 - c) die Mitteilung, daß das betreffende Vergabeverfahren entweder auf Betreiben des Auftraggebers oder aber im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens ausgesetzt wurde.

(2) In einer Begründung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b kann insbesondere geltend gemacht werden, daß die behauptete Rechtswidrigkeit bereits Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich vom Ausgang dieses Verfahrens zwecks Verständigung der EFTA-Überwachungsbehörde zu unterrichten.

(3) Nach einer Mitteilung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c hat der Auftraggeber dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gegebenenfalls unverzüglich die Beendigung der Aussetzung oder die Eröffnung eines neuen Vergabeverfahrens, das sich ganz oder teilweise auf das frühere Vergabeverfahren bezieht, zwecks Verständigung der EFTA-Überwachungsbehörde bekanntzugeben.

In einer derartigen neuerlichen Mitteilung ist entweder zu bestätigen, daß die behauptete Rechtswidrigkeit beseitigt wurde, oder eine ausführliche Begründung dafür zu geben, weshalb die Rechtswidrigkeit nicht beseitigt wurde.

(4) Die Landesregierung ist vom Auftraggeber vom Einschreiten der EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

2. HAUPTSTÜCK

Zivilrechtliche Bestimmungen

Schadenersatzpflichten des Auftraggebers

§ 103

(1) Bei schuldhafter Verletzung dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Verordnungen durch Organe der Vergabestelle hat ein übergangener Bewerber oder Bieter gegen den Auftraggeber, dem das Verhalten der Organe der Vergabestelle zuzurechnen ist, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotsstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen sonstigen Kosten. Ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns besteht nicht.

(2) Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn der Unabhängige Verwaltungssenat gemäß § 97 Abs. 4 zweiter Satz festgestellt hat, daß der Zuschlag nicht dem Bestbieter oder in Fällen des § 91 Abs. 1 Z 2 dem Billigstbieter erteilt wurde. Kein Anspruch auf Schadenersatz besteht, wenn gemäß § 97 Abs. 4 letzter Satz festgestellt wurde, daß dem übergangenen Bewerber oder Bieter auch ohne die festgestellte Rechtsverletzung der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(3) Der Ersatz leistende Auftraggeber kann gegen den begünstigten Bieter Rückgriff nehmen, wenn die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt und sich der Begünstigte oder Personen, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, daran im Sinne des § 12 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 622/1994, beteiligt haben. Der begünstigte Bieter und das schuldtragende Organ des Auftraggebers haften solidarisch.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder Mitbietern

§ 104

(1) Wenn einem Nachprüfungsantrag stattgegeben wurde, der Antragsteller aber von der dadurch eröffneten Möglichkeit, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen, keinen Gebrauch macht, so hat er, wenn auf seinen Antrag eine einstweilige Verfügung gemäß § 96 erlassen

wurde, dem Auftraggeber und den allenfalls betroffenen Mitbewerbern oder Mitbieterinnen für alle durch die einstweilige Verfügung entstandenen Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung geltend zu machen.

Rücktrittsrecht des Auftraggebers

§ 105

Hat der begünstigte Bieter oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen, so kann der Auftraggeber seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag erklären.

Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

§ 106

Im übrigen bleiben die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Ersatzansprüche, Solidarhaftungen und Rücktrittsrechte unberührt.

Zuständigkeit

§ 107

(1) Zur Entscheidung über Ansprüche nach diesem Hauptstück ist unabhängig vom Streitwert die Klage beim Landesgericht Eisenstadt einzubringen.

(2) Eine Schadensersatzklage ist nur zulässig, wenn der Unabhängige Verwaltungssenat gemäß § 97 Abs. 4 zweiter Satz festgestellt hat, daß der Zuschlag nicht dem Bestbieter oder in Fällen des § 91 Abs. 1 Z 2 dem Billigstbieter erteilt wurde. Unbeschadet des Abs. 3 ist das Gericht an eine solche Feststellung gebunden.

(3) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates abhängig und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Ver-

waltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

5. Teil

Schluß-, Straf-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

Mitteilungspflichten

§ 108

Die Auftraggeber sind, soweit dies auf Grund des EWR-Abkommens erforderlich ist, verpflichtet, den Dienststellen des Bundes auf Ersuchen die zum Führen statistischer Aufstellungen über vergebene Aufträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Strafbestimmungen

§ 109

Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsgebunden sind,

1. seine Auskunftspflicht gemäß § 102 verletzt oder
2. seiner Mitteilungspflicht gemäß § 108 nicht entspricht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 110

(1) Dieses Gesetz tritt nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes für das Burgenland, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, in Kraft.

(2) Dieses Gesetz findet auf im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits ausgeschriebene Leistungen keine Anwendung.

Der Präsident des Landtages: **Dr. Dax** Der Landeshauptmann: **Stix**

ANHANG I

**Verzeichnis der Berufstätigkeiten im Baugewerbe
entsprechend dem Allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen
Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)
gemäß § 1 Abs. 2 Z 1**

Klasse 1	Gruppe	Untergruppe und Position	Beschreibung
50	500		BAUGEWERBE Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
		500.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
		500.2	Abbruch
	501		Rohbaugewerbe
		501.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden
		501.2	Dachdeckerei
		501.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
		501.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
		501.5	Restaurierung und Instand- haltung von Fassaden
		501.6	Gerüstbau
		501.7	Sonstige Rohbaugewerbe (ein- schließlich Zimmerei)
	502		Tiefbau
		502.1	Allgemeiner Tiefbau
		502.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
		502.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
		502.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
		502.5	Straßenbau (einschließlich spezialisierte Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
		502.6	Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässer- ung, Ableitung von Abwäs- sern, Kläranlagen
		502.7	Spezialisierte Unternehmen für andere Tiefbauarbeiten
	503		Installation
		503.1	Allgemeine Bauinstallation
		503.2	Klempnerei, Gas- und Wasser- installationen
		503.3	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentral- heizungs-, Klima- und Belüf- tungsanlagen)

Klasse 1	Gruppe	Untergruppe und Position	Beschreibung
		503.4	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
		503.5	Elektroinstallation
		503.6	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
	504		Hausbaugewerbe
		504.1	Allgemeines Hausbaugewerbe
		504.2	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
		504.3	Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlerei- erzeugnisse in Bauten mon- tieren) und Parkettlegerei
		504.4	Glaser-, Maler- und Lackie- rergewerbe, Tapetenkleberei
		504.5	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
		504.6	Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

ANHANG II

Bauaufträge nach § 1 Abs. 3

Allgemeiner Tiefbau
 Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
 Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
 Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
 Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
 Spezialbau für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen
 Sonstiger Spezialbau
 Errichtung von Krankenhäusern
 Sporteinrichtungen
 Erholungseinrichtungen
 Freizeiteinrichtungen
 Schul- und Hochschulgebäuden
 Verwaltungsgebäuden

ANHANG III

Liste der Berufsregister gemäß § 45 Abs. 2 Z 1

- für Belgien das „Registre du Commerce“ - „Handelsregister“ und die „ordres professionnels - Beroepsorden“;
- für Dänemark das „Handelsregistret“, das „Aktieselskabsregistret“, das „Foreningsregistret“ und das „Erhvervsregistret“;
- für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“;
- für Griechenland das „Register der Vertragsunternehmen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten“ oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufs verlangt werden kann;
- für Spanien das „Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria, Comercio y Turismo“, das „Registro Central de Empresas Consultoras y de Servicios del Ministerio de Economía y Hacienda“ und das „Registro Mercantil“ oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufs verlangt werden kann;
- für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“, das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“ und

- der „Consiglio nazionale degli ordini professionali“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal das Register der „Comissao de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CAEOPP)“ und das „Registro Nacional das Pessoas Colectivas“;
- im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
- für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“;
- für Finnland das „Kaupparekisteri“ - „Handelsregistret“;
- für Island die „Firmaskrá“;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Foretaksregistret“;
- für Schweden das „Aktiebolagsregistret“, das „Handelsregistret“ und das „Föreningsregistret“.

ANHANG IV

Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 54, 55, 58 und 59

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware: CPA-Referenznummer.
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien.
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren: CPA-Referenznummer.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.
c) (Gegebenenfalls) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Kostenbeitrags für Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung.
8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
11. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
13. Kriterien für die Auftragserteilung.
14. (Gegebenenfalls) Verbot von Änderungsvorschlägen.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren: CPA-Referenznummer.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird.
8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
10. Kriterien für die Auftragserteilung.
11. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
12. (Gegebenenfalls) Verbot von Änderungsvorschlägen.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.

- c) (Gegebenenfalls) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
- 3. a) Ort der Lieferung.
- b) Art und Menge der zu liefernden Waren: CPA-Referenznummer.
- c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
- 4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
- 5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
- 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
- b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
- c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
- 7. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
- 8. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
- 9. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
- 10. (Gegebenenfalls) Verbot von Änderungsvorschlägen.
- 11. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmer.
- 12. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 13. Sonstige Angaben.
- 14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- 15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

- 1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
- b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 55 Abs. 3 und 4.
- 3. Tag der Auftragserteilung.
- 4. Kriterien für die Auftragserteilung.
- 5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
- 6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
- 7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer: CPA-Referenznummer.
- 8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).

- 9. (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann.
- 10. Sonstige Angaben.
- 11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- 13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG V

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 60, 61, 64 und 66

A. Vorinformationsverfahren

- 1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
- 2. a) Ort der Ausführung.
- b) Art und Umfang der Leistungen und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk.
- c) Falls verfügbar: Abschätzung der Preisspanne für die geplanten Leistungen.
- 3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s).
- b) Falls bekannt: voraussichtlicher Baubeginn
- c) Falls bekannt: vorgesehener Bauausführungs-Zeitplan.
- 4. Falls bekannt: Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- 5. Sonstige Angaben.
- 6. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- 7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

- 1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
- b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
- 3. a) Ort der Ausführung.

- b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
 - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen.
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
 5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrags für Übersendung dieser Unterlagen.
 6. a) Einreichungsfrist für die Angebote.
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.
c) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen.
 7. a) (Gegebenenfalls) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
 8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
 9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
 10. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
 11. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
 12. Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist.
 13. Kriterien für die Auftragserteilung.
 14. (Gegebenenfalls) Verbot von Alternativangeboten.
 15. Sonstige Angaben.
 16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
 18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen.
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, falls diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
12. (Gegebenenfalls) Verbot von Alternativangeboten.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose abzugeben.
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, falls diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
7. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
8. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
9. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
10. (Gegebenenfalls) Verbot von Alternativangeboten.
11. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
12. (Gegebenenfalls) Zeitpunkt vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren.
3. Tag der Auftragserteilung.
4. Kriterien für die Auftragserteilung.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
7. Art und Umfang der erbrachten Leistung, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VI**Muster für die Bekanntmachung von Baukonzessionsaufträgen gemäß § 70**

1. Name und Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Gegenstand der Konzession; Art und Umfang der Leistungen.
3. a) Einsendefrist für die Einreichung der Bewerbungen.
b) Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind.
c) Sprache, in der die Bewerbungen abgefaßt sein müssen.
4. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Mindestprozentsatz der Arbeiten, die an Dritte vergeben werden.
7. Sonstige Angaben.

8. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
9. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VII

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden gemäß § 70

1. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
2. Etwaige Frist für die Ausführung.
3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
4. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme und/oder für die Angebote.
b) Anschrift, an die die Anträge und/oder Angebote zu richten sind.
c) Sprache, in der sie abgefaßt sein müssen.
5. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
6. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
7. Kriterien für die Erteilung des Auftrags.
8. Sonstige Angaben.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VIII

Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 72, 73, 77 und 79

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können.

2. Beabsichtigte Gesamtbeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhanges XIV.
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien.
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift.
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angaben darüber, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können.
6. (Gegebenenfalls) Verbot von Änderungsvorschlägen.
7. Dauer des Auftrages oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
8. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.
c) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.
9. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
10. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.

11. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
12. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft bei Auftragserteilung haben muß.
13. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
14. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
15. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge.
16. Sonstige Angaben.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift.
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angaben darüber, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefördert werden.
7. (Gegebenenfalls) Verbot von Änderungsvorschlägen.
8. Dauer des Auftrages oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
9. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft bei Auftragserteilung haben muß.

10. a) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
b) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
c) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
d) Sprache, in der sie abzufassen sind.
11. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
12. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
13. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
14. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
17. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
b) Verweisung auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift;
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angaben darüber, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefördert werden.
7. (Gegebenenfalls) Verbot von Änderungsvorschlägen.
8. Dauer des Auftrages oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.

9. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft bei Auftragsvergabe haben muß.
10. a) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
b) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
c) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
d) Sprache, in der sie abzufassen sind.
11. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
12. Anforderungen an die Unternehmer (Eignungsnachweise).
13. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber ausgewählten Dienstleistungserbringer.
14. Sonstige Angaben.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
17. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 und 3.
3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: CPC-Referenznummer.
4. Tag der Auftragserteilung.
5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Name und Anschrift des/oder Dienstleistungserbringer(s).
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. (Gegebenenfalls) Wert und Anteil des Auftrages, der voraussichtlich als Unterauftrag an dritte Parteien vergeben wird.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
14. Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XV: Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 79 Abs. 2).

ANHANG IX

A. Bekanntmachung über Wettbewerbe anlässlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 74, 79, 86 und 91 Abs. 5

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Art des Wettbewerbes: offen oder beschränkt.
4. Bei offenen Wettbewerben: Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten.
5. Bei beschränkten Wettbewerben:
 - a) Beabsichtigte Zahl der Teilnehmer.
 - b) (Gegebenenfalls) Namen bereits ausgewählter Teilnehmer.
 - c) Anzuwendende Kriterien bei der Auswahl von Teilnehmern.
 - d) Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme.
6. (Gegebenenfalls) Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
7. Anzuwendende Auswahlkriterien.
8. (Gegebenenfalls) Namen der ausgewählten Mitglieder des Preisgerichtes.
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichtes den öffentlichen Auftraggeber bindet.
10. (Gegebenenfalls) Anzahl und Höhe der Preise.
11. Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenersatzung haben.
12. Angabe, ob die Preisgewinner Anspruch auf den Zuschlag von Folgeaufträgen haben.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften.

B. Ergebnisse von Wettbewerben

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Gesamtzahl der Teilnehmer.
4. Anzahl ausländischer Teilnehmer.
5. Der/die Gewinner des Wettbewerbes.
6. (Gegebenenfalls) der/die Preis(e).
7. Sonstige Angaben.
8. Verweisung auf die Bekanntmachung über den Wettbewerb.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG X

Muster für die Bekanntmachung gemäß § 85 Abs. 1 Z 1

A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angaben der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen: Angabe zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrages, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässigen Alternativangebote.
7. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
8. Liefer- und Ausführungsfrist oder die Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9.
 - a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.
 - b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.
10.
 - a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
 - c) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
11.
 - a) (Gegebenenfalls) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
 - b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
12. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
13. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, der der Auftrag erteilt worden ist.
15. Anforderungen an den Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer (Eignungsnachweise).
16. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
17. Kriterien für die Auftragserteilung.
18. Sonstige Angaben.
19. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die dieser Auftrag sich bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.

21. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenübereinkunft handelt).
3. Liefer- und Ausführungsort.
14. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angaben der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angabe zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrages, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässigen Alternativangebote.
7. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
8. Liefer- und Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
11. Tag, bis zu dem die Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten abgesandt werden müssen.
12. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
13. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
15. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten genannt werden.
16. Sonstige Angaben.
17. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die sich der Auftrag bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Lieferungs- oder Bauauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenübereinkunft handelt).
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angaben der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit,

für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.

c) Bei Bauaufträgen:

Angabe zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrages, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.

5. Bei Dienstleistungsaufträgen:

a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.

b) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.

6. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.

7. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.

8. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.

b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.

c) Sprache, in der diese abzufassen sind.

9. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.

10. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind.

11. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.

12. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).

13. (Gegebenenfalls) Namen und Anschriften der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer.

14. (Gegebenenfalls) Datum der vorhergehenden Bekanntmachung(en) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

15. Sonstige Angaben.

16. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die sich der Auftrag bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.

18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt der amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XI

Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 Abs. 2

A. Bei Lieferaufträgen

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.

2. Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren.

3. a) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt).

b) Art des Vergabeverfahrens.

4. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).

5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.

6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bei Bauaufträgen

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.

2. a) Ort der Ausführung.

b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerkes und Beschreibung der Baulose.

3. a) Art des Vergabeverfahrens.

b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung der Vergabeverfahren (sofern bekannt).

c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten.

d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten.

4. Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen (sofern bekannt).

5. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

C. Bei Dienstleistungsaufträgen

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Käufe in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs XIV.
3. a) (Sofern bekannt) voraussichtliches Datum der Eröffnung der Verfahren des Auftrags/der Aufträge.
b) Art des Vergabeverfahrens.
4. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XII

Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfungssystems gemäß § 89 Abs. 9

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Prüfungssystems.
3. Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Prüfungssystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannte Anschrift handelt).
4. (Gegebenenfalls) Dauer des Prüfungssystems.

ANHANG XIII

Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 91 Abs. 5

I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag:
(gegebenenfalls) Angabe, ob es sich um eine Rahmenübereinkunft handelt).
3. Art und Umfang der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
4. a) Form des Aufrufs zum Wettbewerb.
b) Fundstelle der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
c) Im Falle von ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen, Angabe der betreffenden Bestimmung des § 84 Abs. 3.
5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren).
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Tag der Auftragserteilung.
8. Für Gelegenheitskäufe nach § 84 Abs. 3 Z 10 gezahlter Preis.
9. Name und Anschrift des (der) Auftragnehmer.
10. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag im Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
11. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrages, der möglicherweise im Unterauftrag an Dritte vergeben wird.
 - Kriterium für die Auftragserteilung.
 - Auftragssumme (oder Preisspanne).

II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

12. Anzahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt worden ist).
13. Wert jedes vergebenen Auftrages.
14. Ursprungsland der Ware oder Dienstleistung (EWR-Ursprung oder Nicht-EWR-Ursprung: im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).

15. Wurden die in den §§ 51 und 88 bei Verwendung der Europäischen Spezifikationen vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
16. Angewandtes Auswahlprinzip (Best- oder Billigstbieter?).
17. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot eingereicht hat?
18. Sind Angebote nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
19. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
20. Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhanges XV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

ANHANG XIV

Dienstleistungen im Sinne der §§ 71 Abs. 1 und 82 Abs. 1

- Instandhaltung und Reparatur
- Landverkehr¹⁾ einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr
- Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
- Postbeförderung im Landverkehr¹⁾ sowie Luftpostbeförderung
- Fernmeldewesen²⁾
- Finanzielle Dienstleistungen
 - a) Versicherungsleistungen
 - b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte³⁾
- Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
- Forschung und Entwicklung⁴⁾
- Buchführung, -haltung und -prüfung
- Markt- und Meinungsforschung
- Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten⁵⁾

- Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen
- Werbung
- Gebäudereinigung und Hausverwaltung
- Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
- Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen

-
- 1) Ohne Eisenbahn.
 - 2) Ohne Fernsprechkundendienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation.
 - 3) Ohne Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.
 - 4) Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
 - 5) Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

ANHANG XV

Dienstleistungen im Sinne der §§ 71 Abs. 2 und 82 Abs. 2

Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
 Eisenbahnen
 Schifffahrt
 Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
 Rechtsberatung
 Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung
 Auskunft- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)
 Unterrichtswesen und Berufsausbildung
 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
 Erholung, Kultur und Sport
 Sonstige Dienstleistungen